

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

S r i e d e r i c h,

Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafen
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herrn ꝛc. ꝛc.

Landesherrliches Regulativ

der

Berwaltung

der sogenannten Rostocker Heyde.

vom Dato Schwerin den 18ten April 1774.

Publicirt, Rostock den 30sten Junii, 1774.

MK-4060.(46.)^{5.}



2004-1000-1000

Summarischer Inhalt,

I. Abschnitt.

Von der äussern und innern Gestalt des Waldes.

- §. 1. Die Grenzen des Waldes werden für beständig vestgesetzt.
- §. 2. Befriedigung der Grenzen des Waldes.
- §. 3. Alle zehn Jahr zu wiederholende Besichtigung der Grenzen durch einen geschickten Feldmesser.
- §. 4. Abtheilung der Waldung nach gewissen Hauen und den dazu erforderlichen Schneesen, mit Anlagen A. a. B.
- §. 5. Anordnung der Schlag-Bäume.
- §. 6. Anordnung der Baum- und Holz-Wärter-Wohnungen, zu welchen auch die Jäger-Wohnungen gehören.
- §. 7. Kennbar zu machende Districte der vertheilten Holz-Wartung.

II. Abschnitt.

Von den Forst-Officianten und Dienst-Leuten überhaupt.

- §. 8. Bestimmung und Anzahl der Forst-Officianten, ihre Beeidigung und Anweisung.
- §. 9. Geschenke nehmen verboten.
- §. 10. Eigenmächtiges Sportuliren verboten.
- §. 11. Gesamte Forst-Officianten sollen keine Nacht ohn Erlaubniß abwesend seyn.
- §. 12. Anweisung der reservirten zwölf Einlieger zu Kövershagen und der einstreifen zu Müggelburg anzusehenden Einlieger zum Dienst der Forst. Beeidigung derselben. Von den Sägem und deren Beeidigung.



- §. 13. Von der Behörde, welcher diese gesamte Forst-Officianten, und Dienste unterworfen sind.

III. Abschnitt.

Von den Forst-Officianten und Dienst-Leuten insonderheit.

a.) Von dem Forstverwalter.

- §. 14. Von den Obliegenheiten und den nöthigen Wissenschaften eines Forst-Verwalters im Allgemeinen
- §. 15. Von der zu führenden Aufsicht über die ihm Untergeordnete.
- §. 16. Aufsicht des Forstverwalters über die mit Rövershagen grenzende Dorfschaften und Höfe in Ansehung der Gebäude, Brücken und andern Holz-Bedürfnissen, unter besondern Artikeln.
- §. 17. Obliegenheiten des Forst-Verwalters bey neuen Verpachtungen, zu Abstellung der dem Walde entstehenden Schäden von Seiten der Pächter.
- §. 18. Anweisung des Holzes und Anschlagung der Bäume. Gebrauch der Neben-Hammer. Gegenwart des Forst-Verwalters beym Aufmessen und Aufzählen.
- §. 19. Besorgung der Veränderung des Wald-Hammers und der Neben-Hammer.
- §. 20. Berechnung des Holzes und der Aufkünfte mit dem Formular der Forst-Rechnung sub Lit. C.
- §. 21. Von den, in einer beständigen festgesetzten Ordnung fortgehenden Amts-Geschäften des Forst-Verwalters.
- §. 22. Obliegenheiten des Forst-Verwalters bey neuen Veranstellungen und Einrichtungen.
- §. 23. Obliegenheiten des Forst-Verwalters in Erstattung seines Berichts bey dem Schluß eines jeden Jahrs.
- §. 24. Von dem eigenen Fleiß eines Forst-Verwalters ausser dem, was ihm ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 25. Allgemeine Obliegenheiten desselben in Ansehung des Nachfolgenden.

b.) Von den Baum- und Holzwärtern, auch den Jägern, in so ferne diesen die Baum- und Holzwärtung mit obliegt.

§. 26. Derselben Eigenschaften, Verrichtungen und Pflichten.

c.) Von den Dienstleuten.

§. 27. Derselben Dienste.

IV. Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Waldung an sich.

§. 28. Bewirthschaftung der Waldung im allgemeinen.

§. 29. Wirthlicher Gebrauch einer jeden zu einem gewissen Zweck schicklichen Art Holzes. Besondere Anwendung der harten Bäume.

§. 30. Zeit der Anweisung und Stämmung der harten Holzung.

§. 31. Besonders der Eichen. Vom Lohreissen und Verkaufen.

§. 32. Zeit der Fällung der Tannen. Von den Tann-Aepfeln.

§. 33. Bewirthschaftung des Elern Holzes.

§. 34. Bewirthschaftung des Birken Holzes.

§. 35. Wegschaffung ganz abgestorbener Bäume. Unterscheidung derselben von Vollföhrigten und Laubtragenden.

§. 36. Wegschaffung der umgefallenen und vom Winde umgerissenen Bäume.

§. 37. Von dem Ausshauen einzelner großer Bäume ausser der Reihe.

§. 38. Wo in den Hauen Saat-Bäume zu lassen.



- §. 39. Schonung der abgetriebenen und besaamten Herter; und überhaupt aller Gehägen mit dem Vieh. Bestrafung der Contravenienten.
- §. 40. Verschonung des jungen Aufschlags ausser den-Hauen mit der Hütung.
- §. 41. Das Viehhüten in den ausgewadelten Brüchen ist bis drey Jahr nach dem Hau verboten.
- §. 42. Mähen des Grasses in Zuschlägen und ausgebundenen Brüchen ist noch härter verboten.
- §. 43. Strafe der Forst-Officianten, die in den Gehägen ihr eigen Vieh hüten, oder Gras mähen lassen.
- §. 44. Von der Forst-Taxe in der Anl. D. Von dem Unterscheide und der Veränderung der Holz-Preise.
- §. 45. Wie es mit dem Verkauf, der Anweisung, Bezahlung und Verabfolgung des aus der Heide verkauften Holzes zu halten.
- §. 46. Wie es zu halten, wenn die Stadt zu ihren eigenen Bedürfnissen Holz aus der Heide gebraucht.
- §. 47. Von dem Verkauf des Schiff-Holzes.
- §. 48. Von dem, den Stell- und Rademachern, auch Böttchern nützlichen Holz.
- §. 49. Beforderung der Weg- oder Beyseitschaffung des gefällten Holzes.
- §. 50. Vom Kohlenbrennen, Aufbewahren. Verkaufen und Berechnen mit einem besondern Unterrichts, sub Lit. E.
- §. 51. Besondere Verpachtung der Mast, oder eigene Befehmung. Vorbehalt wegen des Sammlens der Eich- und Buch-Eckern. Nach-Mast.
- §. 52. Neue Wege in dem Walde zu machen bey Strafe verboten.
- §. 53. Besen-Reiser-Schneiden und May-Hauen ohne Erlaubniß verboten, und nicht bis zum Mißbrauch zu gestatten.
- §. 54. Anzündung der Heide im Walde verboten.
- §. 55. Anstalten bey einem in der Heide entstehenden Feuer.
- §. 56. Verschonung der Brandt-Stellen mit der Hütung.

- §. 57. Anzündung des Osmis in alten Bäumen verboten.
- §. 58. Conservation der Hölzung gegen die See-Seite.
- §. 59. Vom Holzlesen oder Sammeln.
- §. 60. Das Ausraden der Stämme ist nicht den Holzlesern, sondern nur den Rövershäger Pächtern, Bauren und kleinen Leuten erlaubt.
- §. 61. Das Ausraden frischer Stämme ist verboten.
- §. 62. Besaamung und Besetzung der Räumden und leeren Stellen insgemein, und insonderheit, auch wegen der zu legenden Meyerey zu Müggenburg.
- §. 63. Unterscheid der Besaamung zur harten Hölzung.
- §. 64. Abgrabung nasser Stellen.
- §. 65. Behutsamkeit in Abgrabung der Heide.
- §. 66. Von der in dem Gräner-Strom anzulegenden Echleuse.
- §. 67. Anziehung lebendiger Hecken und Weiden zur Ersparung des Pfahl- und Busch-Holzses.
- §. 68. Veränderung der Geld-Strafen und Schadens-Erstattungen in Dienste zum Nutzen der Forst.
- §. 69. Nöthiger Vorbehalt bey den Pacht-Contracten.

V. Abschnitt.

Von der Jagd und den Jägern.

- §. 70. Von der Jagd und den Jägern überhaupt und insonderheit, nebst der Wild-Taxe sub Lit. F.
- §. 71. Von dem Forst-Verwalter in Absicht auf die Jagd.
- §. 72. In wie fern die Baum- und Holzwärter Jagd-Verständige seyn dürfen.
- §. 73. Vorbehalt wegen der angeblichen Zuständnisse des Raths und der Bürgerschaft in Ansehung des jährlichen Wildes, auch wegen des Genusses des kleinen Wildes.

VI. Ab-



VI. Abschnitt.

Ordentliche und außerordentliche Belohnung der Forst-Officianten. Genuß der Dienst-Leute.

- §. 74. Von dem Gehalt des Forst-Verwalters, der Jäger, Baum- und Holzwärter überhaupt.
- §. 75. Gehalt des Forst-Verwalters.
- §. 76. Prämien oder außerordentliche Belohnung des Forst-Verwalters.
- §. 77. Vorherige Untersuchung der Verbesserungen.
- §. 78. Gehalt der Jäger.
- §. 79. Gehalt des Baum-Wärters
- §. 80. Gehalt der Holz-Wärter.
- §. 81. Genuß der Dienst-Leute.

Schl u ß.

Wir



Wir **FRIEDRICH** von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Shun kund für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge
zu Mecklenburg, und süßen Männiglichen, insbesondere
Bürgermeistern und Rath, Hundertmännern, Vier Gewer-
ken, und der ganzen Gemeine Unserer Stadt Rostock hiemit zu
wissen, und ist aus den verhandelten, zum Theil schon gedruck-
ten, zum Theil aber noch durch den Druck öffentlich bekannt zu
machenden Acten am Tage, was Gestalt die klagende Bürger-
schaft in ihrer zwothen Beschwerde sich über die unordentliche und
unwirthschaftliche Verwaltung der sogenannten Rostockschen Hei-
de beschweret, und so wohl um eine eigentlich dazu zu verordnende
Untersuchung der bisherigen, als auch um Landesherrliche Regu-
lirung der künftigen Behandlung und Verwaltung der Stadt-
Waldung unterthänigst gebeten; Wir auch sothanen, für das
Beste gemeiner Stadt höchst angelegentlichen Gesuch Raum und
Statt gegeben, und solchemnach zu verschiedenen Zeiten Unsere
besonders dazu ernannte Sachverständige Commissarios abgeord-
net, um die Waldung und ihre bisherige Bewirthschaftung an
Ort und Stelle zu untersuchen, und sodann Vorschläge zu einer
bessern Forst-Wirthschaft zu thun. Wir haben danächst mit einst-
weiliger Aussetzung des Vergangenen, die von Unsern ernannten
Commissarien entworfene Vorschläge gesanten Theilen communi-
ciren, sie mit ihren Erinnerungen darüber mehrmalen hören,
darauf von Unsern mehrbemeldeten Sachverständigen Commissa-
rien allen möglichen Betracht nehmen, mithin alle zweckdienliche
thunliche Veränderungen in den Vorschlägen machen lassen, in
der gnädigsten Landesväterlichen Hoffnung, ein von gesanten
Theil



Theilen freywillig als heilsam für gemeine Stadt erkanntes und
 angenommenes Forst-Regulativ zum Stande zu bringen, und
 Landesherrlich bestättigen zu können. Nachdem aber alle diesfal-
 lige, auch von Unserer Haupt-Stadt-Commission angewandte
 vielfältige Bemühungen und möglichst nachgiebige Vorschläge
 vergeblich und nicht vermögend gewesen sind, den Rath Unserer
 Stadt Rostock zur gütlichen Beliebung einer solchen beständigen
 Regel und Vorschrift der künftigen Ordnung und Erbvertrags-
 mäßigen, auf nichts anders, dann allein zu gemeiner Stadt
 Wohlfart und Besten eingerichteten Verwaltung der sogenann-
 ten Rostocker Heide, oder Stadt-Waldung zu bewegen, viel-
 mehr derselbe darauf bestanden, solche nur so lange, als die Ir-
 rungen dauerten, und bis auf eine anderweite Vereinbarung
 unter Rath und Hundertmännern, beobachten zu dürfen, folg-
 lich seine Absicht dahin geäußert, daß sodann wiederum eine un-
 gebundene Willkühr eintreten sollte; eine solche vorbebedungene
 Freyheit aber eines Theils derjenigen Bedingung, unter welcher
 Wir in Unserer gnädigsten Resolution vom 30sten Januar. 1771.
 Anl. N. 1051. Prot. N. 192. ersagtem Rath die Abthnung des
 Præteriti aus Landesherrlicher Gewalt und Gnade versichert ha-
 ben: Wenn nämlich die Ordnung im Regiment, und bey der
 Verwaltung des Stadt-Vermögens unter Unserer Landesherr-
 lichen Obwaltung auf eine gütliche Art hergestellet, folglich den
 künftigen Unordnungen möglichst vorgebauet würde, grade
 zu entgegen stehet, andern Theils aber eben solchen Irrungen
 und Beschwerden, als bis hieher, insbesondere auch über diesen
 Punkt noch obwalten, für die Zukunft wiederum Thür und Thor
 eröffnen würde: So haben Wir Uns mit Landesväterlichem Be-
 dauern solcher anhaltenden Gesinnungen des Raths Unserer
 Stadt Rostock, bemüßiget gefunden, alle Vergleichs-Handlun-
 gen zwischen Rath und Bürgerschaft abbrechen zu lassen, fol-
 gends Unser gegenwärtiges Landesherrliches Regulativ der Ver-
 waltung der Rostocker Heide, noch mehrmalen erstattertem Erach-
 ten Unserer Sachverständigen Commissarien, und sorgfältiger
 Ermäßigung der noch übrigen, gütlich nicht hingelegten beson-
 dern



bern Erinnerungen, respective des Rath's und der Hundertmänner folgender Maaßen, abfassen und publiciren lassen.

I. Abschnitt.

Von der äussern und innern Gestalt des Waldes.

§. I.

Da nicht nur die so genannte Heide ein solches Kleinod für Unsere gute Stadt Rostock ist, daß eine Verminderung ihres Umfangs, so wie die unwirtschaftliche Verminderung ihres innern Bestandes, zum unwiederbringlichen Nachtheil ersagter Unserer Stadt Rostock gereichen würde, sondern auch die gegenwärtig vestgesetzte Ordnung und Bewirthschaftung nach gewissen Hauen und Caveln von bestimmter Grösse keine Verkleinerung des Waldes, weder von innen noch von aussen zuläßt, ohne die vestgesetzte Ordnung zu zerreißen und die daraus entstehende Benutzung zu vereiteln, mithin die ganze Einrichtung zu zerstöhren: So soll besagte Waldung, die Rostocker Heide, in ihrem ganzen Umfange, so wie er Theils von Unserer Forst-Wirthschafts-Commission schon bestimmet ist, Theils mit Einverständnis derselben von Unserer Landwirthschafts-Commission bey der neuen Einrichtung der an dieser Waldung gränzenden Höfe und Dörfer, an dieser Seite bestimmet werden wird, beständig verbleiben. Der beedigte Ingenieur soll diese Grenzen auf der von der Waldung verfertigten Charte verzeichnen, und eine auf diese Zeichnung sich beziehende Beschreibung verfertigen; der Stadt aber soll eine mit jener bey den Acten Unserer Regierung bleibenden völlig gleichstimmigen Charte, nebst der Beschreibung der Grenze ausgeliefert werden.



§. 2.

a) Wo die Heide noch keine bestimmte unwandelbare Grenzen hat, als am großen See-Bruch, der Post-Wiese, der Langen-Heide u. s. w. sind Graben aufzuwerfen, damit weder die Pächter, und Bauern Gelegenheit finden, in den an Brüchen grenzenden Wiesen um sich zu greifen, noch die Hütung in den an Zuschlägen grenzenden Wiesen dereinst Gelegenheit zu Streit geben möge

b) Solche Graben sind nicht allein um die mit dem Walde zusammenhängenden Strecken aufzuwerfen, sondern auch um die in den Wiesen belegenen abgesonderten Hörste.

c) Der Aufwurf ist nach dem Holze zu machen, und die Breite sieben Fuß, die Tiefe aber vier Fuß, und die Breite des Untertheils vom Graben drey Fuß zu nehmen. Wenn gleich zur Befriedigung ein geringerer Graben zureichen könnte: So machet doch die Abhaltung des See-Wassers einen hohen Aufwurf, und folglich auch den größeren Graben nothwendig.

d) Die Dühnen an der Ost-See sind mit Bepflanzung und Besaamung gegen die Versandung und Schalung in den Sicherheit zu bringen, wobey es schon genug ist, wenn die Pflanzen Wurzel treiben, und den Boden befestigen, obschon das Holz nicht geräth.

e) Der ganze Hufen-Graben wird nach und nach mit einer lebendigen Hecke bepflanzt; wo der Grund darnach ist, mit Weiden besetzt, und durch solche Befriedigung in den Stand gebracht, daß man in der Folge weder Pfahl- noch Busch-Holz zur Befriedigung desselben weiter bedürfe, und die bisher erforderlich gewesene Dienste und Föhren zur Unterhaltung des Knicks in geringerer Maasse nöthig habe.

§. 3.

§. 3.

Damit diese Grenzen um so gewisser beybehalten werden: So soll alle zehn Jahr einer von dem Rath und dem Hundertmänner-Collegio dazu abzuordnender geschickter Feldmesser die Grenzen der Waldung besichtigen, selbige mit der Chartre von dem Walde vergleichen, und dem Rath und dem Hundertmänner-Collegio von dem Befund berichten; da denn im Fall befundener Unrichtigkeiten oder Unordnungen zu derselben Abstellung, und allenfalls zur behörigen Verantwortung das Nöthige an die Cämmerey, unter deren unmittelbaren Aufsicht künftig die Holz-Forst- und Jagd-Sachen stehen sollen, zu erlassen ist. Damit der Stadt durch diese Besichtigung der Grenzen keine unnöthige Kosten erwachsen: So muß der Feldmesser alle Tage, einen Tag dem andern zu Gute gerechnet, achthundert Ruthen besichtigen, und das ganze Geschäft innerhalb vierzehn Tagen vollenden.

§. 4.

Zu der Bewirthschaftung der Waldung gehöret vor allen Dingen eine Forstmäßige Einrichtung und Abtheilung derselben in gewisse bestimmte Haue; und diese ist bey einer so grossen Waldung ohne gehörige Schneesen nicht möglich. Zu diesem Zweck haben Wir von Unserer verordneten Commission die dazu erforderliche Plans entwerfen lassen, und fügen selbige hiebey. Die Anlage A. ist der Plan, wie die Waldung in Haue zu legen. Der erläuternde Vorbericht dieses Plans setzet die Nothwendigkeit dieser ganzen Einrichtung ins Helle. Die Neben-Anlage a. ist eine Classificirung der Holz-Keviere in der Rostocker Heide, nach den Gattungen des Holzes, welches jetzt darauf wächst. Die Anlage B. eine Nachweisung, wie zu Eintheilung der Waldung die Vorbereitung zu machen, mit dem zu deren Beobachtung abgeleittem Eide des Ingenieurs, welches alles Wir hiedurch nach allen seinen Punkten bestättigen, als wenn es diesem Unserm Regulative wörtlich einverleibet wäre.



§. 5.

Da die genaue Wartung des Holzes vor allen Dingen auf eine der Waldung angemessene Anlegung der Schlag-Bäume und der Baum- und Holz-Wärter-Wohnungen ankommt: So setzen Wir hiemit vest.

- a) Der bisher eigene Schlag-Baum des Forst-Inspectors, der in der Charte mit Q. bezeichnet ist, wird ganz aufgehoben.
- b) Der Schlag-Baum im Mönck-Ort P. bleibt.
- c) Der Schlag-Baum in Niederhagen F. wird verlegt nach R.
- d) Der Schlag-Baum in Mittelhagen G. bleibt.
- e) Der neue Schlag-Baum in Oberhagen K. wird nach der Stelle des alten Schlag-Baums I. verlegt.
- f) Der Schlag-Baum in D. bleibt.
- g) Alle Schlag-Bäume und Oefnungen in dem Beschluß des Waldes, welche in der Folge zum bequemen Transport des Holzes aus den nach der Reihe vorkommenden Häuen etwa gemacht werden mögten, sollen weder gemisbrauchet werden, noch, wenn die Ursache aufhöret, warum sie angeleget worden, fortdauren.

§. 6.

- a) Der Torfstecher-Katen am Schnatermanns-Graben V. wird zur Holz-Wärter-Wohnung eingerichtet.
- b) Der Torfstecher-Katen zu Narggrafenheide W. gleichfalls.
- c) Die Jäger-Wohnung in E. bleibt. Die Baum-Wärter-Wohnung gehet ein.
- d) Die

d) Die Baum-Wärter-Wohnung in G. wird zur Jäger-Wohnung eingerichtet.

e) Der Baum-Wärter-Katen in D. bleibt.

§. 7.

Sobald die Schneesen ausaesteckt und durchgehauen sind, soll der Wald in Hinsicht auf die besondere Holz-Wartung in fünf möglichst gleiche, nach den Schneesen unbezweifelt kennbare Theile vertheilet, und jedem der unten zu benennenden Holz-Wärter ein Theil zur alleinigen Wartung anvertrauet werden.

II. Abschnitt.

Von den Forst-Officianten und Dienst-Leuten überhaupt.

§. 8.

Die Bewirthschaftung und Bewahrung der Waldung soll von einem Forst-Verwalter, zween Jägern, einem Baum-Wärter, und zween Holz-Wärtern besorget werden. Alle diese Leute sind von der Cämmerey in Eid und Pflicht zu nehmen und gehörig anzuweisen, bevor sie ihre Dienste antreten. So lange die Cämmerey noch nicht gehörig eingerichtet ist, geschieht die Beeidigung vor dem Rath, in Gegenwart zweer Deputirten aus jedem Quartier des Hundertmänner-Collegii, nach den von dem Rath und dem Hundertmänner-Collegio zu regulirenden Formulare. Dieser Eid soll insbesondere in Ansehung des Forst-Verwalters ausdrücklich auf die Befolgung dieses Unsers Landesherrlichen Regulativs, und der demselben beygefügeten Vorschriften, in Ansehung aller inögesamt aber insbesondere darauf gerichtet seyn: Daß sie von Niemanden, er sey, wer er wolle, der in Forst-Sachen etwas verbrochen hat, oder etwas suchet, Geschen-

te,



fe, sie bestehen in baarem Gelde oder Geldes werth, folglich auch keine Naturalien, als Korn, Butter, Flachs, Obst und dergleichen, auch keine Dienstleistungen annehmen, und wenn ihnen von irgend jemanden aus Freundschaft, oder Verwandtschaft, oder andern unschuldigen Ursachen Geschenke gemacht, oder Gefälligkeiten erwiesen wären, dieser aber nachhin sich in einer Vergehung wider die Forst-Ordnung betreten liesse, sie solche Vergehung dennoch getreulich und Pflichtmäßig anzeigen, oder, wenn ein solcher nachhin etwas aus der Holzung verlangte, wobey, sie die Forst-Officianten, zum Nachtheil der Waldung verfahren könnten, die ehemals geschehene Besenkung oder Dienstleistung pflichtmäßig nicht verschweigen, sondern ihren Vorgesetzten anzeigen wollen.

§. 9.

Gleichwie Wir also das Geschenknehmen in Dienst-Sachen, oder zum Nachtheil eines ehrlichen und getreuen Dienstes hiemit auf das ernstlichste verbieten; Also soll derjenige, der hierinn erweislich gegen seinen Eid handelt, oder gehandelt hat, es sey an sich so unwichtig, als es wolle, ohne Nachsicht mit dem Verlust seines Dienstes, und nach Befinden noch schärfer bestrafet werden. Macht ein Forst-Officiant pflichtmäßig zu rechter Zeit die Anzeige, daß ihm hiebevorn von jemanden aus unschuldigen Ursachen ein Geschenk gemacht, oder eine Gefälligkeit erwiesen sey: So ist ihm deswegen nichts zur Last zu legen; Nur ist auf ihn in derjenigen Sache, worinn er sich auch wider seinen Willen, aus Zuneigung zu einer Pflichtwiedrigkeit verleiten lassen könnte, desto genauer Acht zu geben, und wenn es nöthig, oder möglich, die Dienstleistung in diesem Vorfall einem andern aufzutragen.

§. 10.

Der Forst-Verwalter so wenig, als die übrigen Forst-Officianten sollen sich unterstehen, Sportuln, die ihnen nicht ausdrück-



drücklich vermacht sind, sie mögen so geringe seyn, wie sie wollen, zu nehmen, oder gar für beständig einzuführen. Dergleichen anmaaßliche Sporteln sollen wie verbotene Geschenke oder Bestechungen angesehen, und nach Vorschrift des vorhergehenden §. unnachsichtlich mit der Absetzung bestrafet werden. Und niemalsen ist die Entschuldigung, daß solches bisher üblich sey, und der Vorweseer das nämliche genommen, zuzulassen, oder darauf im mindesten zu achten.

§. 11.

Die Forst-Geschäfte erfordern die beständige Gegenwart der Forst-Officianten. Solchemnach darf kein Jäger, Baum- oder Holz-Wärter ohne Vorwissen und Erlaubniß des Forst-Verwalters, und dieser nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß der Cämmerey eine Nacht abwesend seyn.

§. 12.

a) Die bisher vorbehalten gewesene zwölf Einlieger zu Rössersbatten, sollen lediglich zum Nutzen und Dienst der Forst verbleiben.

b) Außer diesen zwölf Einliegern sollen, nachdem die Pacht zu Muggenburg aufgehoben worden, in den Wohnungen zu Muggenburg noch mehre Einlieger angesetzet, und zum Dienst der Forst gebraucher werden. Doch wohnen diese nur daselbst so lange, als die daselbst befindliche Gebäude fortdauern, an deren Besserung und Hinhaltung nichts verwendet werden soll. Wenn die gesamten Muggenburgschen Aecker und Gärten besaammet sind: So gehen diese Wohnungen gänzlich ein.

c) Diese gesamten Einlieger sind darauf zu beeidigen, daß sie alle Vergehungen, welche in dem Walde vorkommen, und ihnen



nen zur Wissenschaft kommen, folglich alle Holz- und Busch-Diebereyen, Beschädigungen der Bäume, verbotene Hütungen, verbotenes Grasmähen, Fahren verbotener Wege, Anzündungen der Heide, und dergleichen, den Jägern und Holz-Wärtern, auch nöthigen Falls dem Forst-Verwalter selbst anzeigen und nichts verhölen, vielweniger selbst dergleichen ausüben, auch, im Betrerungs-Fall, die Verbrecher unnachsichtlich auspfänden, und die abgenommenen Pfänder dem nächsten Jäger, Baum-Wärter, Holz-Wärter, oder dem Forst-Verwalter treulich ausliefern, und sich davon weder durch Geschenke, noch Versprechungen, noch Bitten abhalten lassen wollen.

d) Außer den eigentlich zur Forst gehörigen zwölf Einliegern, sind zween tüchtige und Werkverständige Säger anzustellen, und darauf zu beeidigen: Daß sie kein Holz zum Nachtheil der Forst in Späne verhauen, die Blöcke mit möglichstem Vortheil abzulegen, und überhaupt bey Zerfleimung des Holzes treu und redlich zu Werke gehen wollen.

e) Diese Sägermeister können andere, jedoch mit Vorwissen des Forst-Verwalters, mit in Arbeit anstellen. Jene verantworten aber alles. Mit ihnen wird auch der Verding gemacht, und sie erhalten die Bezahlung für die Arbeit.

§. 13.

Diese gesamte Forst-Officianten und Dienst-Leute, mit Vorbehalt der unter ihnen Statt habenden Subordination, stehen in allen Amt- und Dienst-Sachen unter der Cämmerey, dergestalt, daß alle darin vorkommende Verordnungen von der Cämmerey unmittelbar dem Forst-Verwalter zugehen; Gleichwie von ihm alle Berichte in Amts- und Dienst-Sachen unmittelbar an die Cämmerey erstattet werden. Fallen aber unter den Forst-Officianten und den der Forst beygelegten Dienst-Leuten, Beschwerden und Streitigkeiten in Amts- und Dienst-Sachen vor: So hat

hat die Cämmerey solche zu untersuchen und abzuthun, falls nicht deshalb ein Bericht mit Erachten an das Rathsh. und Hundertmänner-Collegium nöthig ist. So lange aber die Cämmerey Unserer gnädigsten Willens-Meynung nach, noch nicht völlig und gehörig eingerichtet ist, welches jedoch mit dem fordersamsten geschehen soll, stehen die gesamten Forst-Officianten und Dienst-Leute unmittelbar unter dem Rath und Hundertmänner-Collegio dergestalt, daß der Forst-Verwalter seine Berichte an den Rath zu erstatten, und dieser solche nach Art anderer Rätshlichen Propositionen an das Hundertmänner-Collegium zu bringen hat, die vorkommenden Beschwerde und Streitigkeiten in Amts- und Dienst-Sachen aber in Committen untersucht werden sollen. Alle Verordnungen und Verfügungen in dergleichen Sachen müssen von dem Protonotario oder Rathsh-Secretario, und weiter unten von den beyden Quartiers-Secretariis unterschrieben seyn, widerigensfalls sind sie nicht zu befolgen. So oft Wir also in diesem Unserm Regulativ die Cämmerey benennen, ist darunter bis zu derselben völligen Einrichtung, der Rath und das Hundertmänner-Collegium zu verstehen. Die einstweilen bey dem Rath erwachsende Acten sind besonders zu registriren, und dem Cämmerey-Collegio bey dem Antritt seiner völligen Activität einzuliefern.

III. Abschnitt.

Von den Forst-Officianten und Dienst-Leuten insonderheit.

a) Von dem Forst-Verwalter.

§. 14.

Die unmittelbare Verwaltung des Waldes, und alles dessen, was dahin gehöret, insbesondere die Anweisung des zu fällenden Holzes, die Beobachtung der Haue, die Besorgung der



Zuzucht, mithin der Zuschläge, die Berechnung des gefälleten Holzes, und der Aufkünfte aus dem Walde, die Aufsicht über die übrigen Forst-Officianten und die Dienst-Leute, und über die Ausrichtung ihrer Dienste und Pflichten lieget dem Forst-Verwalter ob. Er ist also derselben unmittelbarer Vorgesetzter, und sie werden ihm zum Gehorsam angewiesen. Um nun diesen Obliegenheiten Genüge leisten zu können, soll keiner zum Forst-Verwalter bestellt werden, der nicht ein gesunder berühriger Mann ist, und den Ruhm eines ordentlichen, ehelichen und nüchternen Wandels hat. Er muß aber auffer diesen, zu einem solchen Officianten erforderlichen allgemeinen Eigenschaften, das Forst-Wesen gehörig erlernt haben, darinn geübt seyn, und folglich die Erfahrung und Fähigkeit haben, einen Wald in Ordnung zu bringen und darinn zu erhalten, auch seine Untergebenen auf geziemende Art in ihren Geschäften zu beobachten, und ihnen zu derselben Pflichtmäßigen und tüchtigen Ausübung, Anweisung und Unterricht zu geben. Damit aber die Stadt dessen versichert seyn möge: So soll er von seiner Forst-Gerechten Kännntniß Proben und Beweise vor Forstkündigen in Unserm Landen bekannnten Leuten ablegen, und davon Beweise beybringen. Er soll über dem der Feder in so weit mächtig seyn, daß er das Forst-Register gehörig führen, und die zu erstattenden Berichte und zu machenden Vorschläge verständlich vortragen kann. Und gleichwie er solchergestalt die Geschicklichkeit haben soll, Unserer Stadt Kostock Nutzen und Bestes in der Verwaltung und Benutzung der Waldung zu besorgen: Also soll auch dieses seine beständige unausgesetzliche Pflicht überhaupt seyn. Die besondern Obliegenheiten des Forst-Verwalters werden sich aus dem folgenden, und aus der Art, wie die Bewirthschaftung der Hölzung angestellet werden soll, im breiterm ergeben. Und da er sich mittelst des Unserer Stadt Kostock zu leistenden Eides verbindlich machen soll, diesem Unserm Regulativ, und den dabey befindlichen Neben-Vorschriften pünktlich nachzugehen: So ist ihm dasselbe vor seiner völligen Annehmung, mithin vor seiner Verpflichtung zuzustellen, um sich zu prüfen, ob er so viel Kännntniß vom Forst-Wesen

sen besige, daß er mit gutem Gewissen versprechen könne, daß selbe in Erfüllung zu bringen? auch ob er des ernstlichen Vorsatzes sey, solches zu thun?

§. 15.

Gleichwie nach dem vorhergehenden §. alle übrige Forst-Officianten und Dienst-Leute in Forst-Sachen dem Forst-Verwalter untergeordnet sind, und seinen Befehlen und Anweisungen Folge zu leisten haben: So wird es hinwiederum von dem Forst-Verwalter gefordert, wenn seine Untergebene ihre Pflichten in Beförderung des Vortheils und Abwendung des Nachtheils der Waldung hindansetzen, oder auf noch gröbere Art treu- und eidbrüchig werden, und der Forst-Verwalter entweder solches nicht beobachtet, da es ihm vor Augen ist, oder verschweiget, wenn er ihre heimlich ausgeübte Untreue entdeckt oder erfähret, und nicht so wohl in dem einem, als in dem andern Fall der Cämmerey so fort davon Anzeige macht, damit solche nachlässige oder ungetreue Officianten gestraft, und nach Befinden abgeschaffet werden. Noch strafbarer würde es seyn, wenn er die von den Forst-Officianten nach dem §. 26. n. ihm geschene Anzeige auf sich beruhen ließe. Er soll vielmehr, wenn die Ungebühr von Fremden begangen ist, der Cämmerey solches so fort mit Erachten über den Schaden, zur weitem Anzeige an den Rath berichten, welcher der Erstattung und Bestrafung halber das Behufige vorzuführen hat. Von allen Vergehungen solcher Leute, welche unter der Stadt-Jurisdiction stehen, hat der Forst-Verwalter alle Monath eine Specification bey der Cämmerey einzureichen, von welcher mit Zuziehung des Forst-Verwalters ein Forst-Gericht anzuordnen, und wegen der Bestrafung rechtlich zu erkennen ist. Der Forst-Verwalter muß nichts seiner Aufsicht zu klein oder zu unwürdig halten. Wenn er also auch nicht bey allem gegenwärtig seyn kann: So muß doch alles und jedes, was in der Waldung geschieht oder geschehen ist, von ihm selber in Augenschein genommen werden; Und es entschuldiget ihn nicht, wenn er es



bey der Aufsicht oder Besichtigung eines Schreibers oder eines andern eigenen, oder auch Stadt-Bedienten hat bewenden lassen. Insonderheit muß er bey dem Anfange aller Veranstellungen und Geschäfte von einigem Belang gegenwärtig seyn, die Arbeit eingleiten, die Arbeits-Leute anweisen, sie in der Folge fleißig besuchen, auf ihre Arbeit einige Zeit Achtung geben, ihre Fehler bemerken und sie unterrichten, wie sie die Arbeit anzugreifen haben. Da, wo er nicht beständig zugegen seyn kann, werden die Jäger, Holz- und Baum-Wärter von ihm zur Aufsicht angestellt, und danachst so oft möglich visitiret, wie sie der Anweisung und Vorschrift nachgekommen. Wenigstens muß er monatlich bey den Jägern und Holz-Wärtern eine Nachsichung anstellen, ob sie in ihren Districten gehdrige Achtsamkeit bezeigen, und bey solcher Untersuchung alles was Ordnungswidrig ist, erinnern, und wenn solches nicht hilft, die Fahrlässigen zur verdienten Bestrafung, mit seinem pflichtmäßigen Erachten bey der Cämmerey anzeigen, widrigenfalls soll er selbst in schärfere Strafe verfallen seyn.

§. 16.

Die Unserer Stadt Kostock angehörige Dorfschaften und Höfe, welche mit Kövershagen grenzen, sollen im Betreff der Gebäude und deren Unterhaltung, ingleichen wegen des erforderlichen Holzes zur Befriedigung, zu Brücken, und dergleichen, unter besonderer und Mit-Aufsicht des Forst-Verwalters stehen. Er soll deshalb

a) jährlich um Johannis, da die Zimmer ledig sind, unter Zuziehung eines Jägers und des Dorfes Schulgen, oder des Pächters des Orts, die Zimmer-Besichtigung halten, und ohne Anfordern dasjenige aufzeichnen, was zur Unterhaltung der Säune, Gebäude und Brücken nothwendig erforderlich ist.

b) Hier



b) Hiebey hat er auf die Erhaltung des Fundaments unter den Sohlen der Gebäude, dessen Verfall die Versinkung des ganzen Gebäudes nach sich ziehet, zu merken.

c) Auf die Erhaltung der Sohlen, oder Schwell-Hölzer selbst ist nicht minder zu achten; zu welchem Ende den Bewohnern das zur Erneuerung der Sohlen erforderliche Holz gegen Erlegung des Sager-Lohns versprochen und verzeichnet wird.

d) Die Reinhaltung der Sohlen und eine wenigstens sechs Zoll über der Erde freye Lage derselben ist mit aller Strenge zur Ausübung zu bringen.

e) Zu Erhaltung der Dächer werden die erforderlichen Latzen, und was sonst nothwendig ist, als Schleete, Bretter und Spangen-Holz, zu Ausbesserung der Thüren, Spielfacken-Holz, zu Ausbesserung der Wände u. mit aufgezeichnet.

f) In dem Verzeichniß werden aber niemals ganz neue Bauten mit aufgeführt; vielmehr sind darüber besondere Anzeigen zu machen.

g) Das solchergestalt entworfene Holz-Verzeichniß wird jährlich vor Michaelis zur Genehmigung bey der Cämmerey eingereicht, demnächst aber, wenn sie es unter der gewöhnlichen Unterzeichnung an ihn zurückgesandt hat, ein Belag der Forst-Rechnung.

h) Sollte die eingereichte Designation bey der Cämmerey Bedenken machen, und den Schein der überschrittenen Ordnung, oder sonst einer Unpflichtigkeit mit sich führen: So ist der Forst-Verwalter darüber schriftlich zu vernehmen; es wäre dann, daß, nebst der Wichtigkeit der Sache sich dabey solche Umstände hervorgäben, die eine unverzügliche Untersuchung an Ort und Stelle nothwendig machten, in welchem Fall solche mit möglichster Kosten-Ersparung vorzunehmen, dennoch aber der Forst-Ver-



Verwalter, oder wem sonst etwas dabey zu Schulden kommen kann, genugsam zu hören, und nach Beschaffenheit der Umstände in die Erstattung der Untersuchungs-Kosten, auch wohl in Strafe zu vertheilen ist.

i) Bey der Zimmer-Besichtigung ist nicht nur auf die bevorstehende Bedürfnisse, sondern auch auf die Verwendung des vorher Gereichten mitzusehen. Wer das Angewiesene nicht verwandt, oder gemisbrauchet hat, wird zu Bruch gesetzt, von dem Forst-Verwalter darüber bey der Cämmerey Anzeige gemacht, und von der Cämmerey bestrafet.

k) Auch ist auf die Erhaltung der Dächer mit zu sehen, und wenn darunter ein Mangel erscheint, darüber von dem Forst-Verwalter, mit Beyschliessung eines Verzeichnisses der erforderlichen Schöfe, der Cämmerey Anzeige zu machen, welche solcherhalb das Nöthige an die Pächter und Unterthanen zu verfügen hat, und nach den Regeln der Landwirthschaft von selbst nicht ermangeln wird, die Pächter zu ihrer Contractsmäßigen Schuldigkeit, die Unterthanen aber zur Bestreitung eines bestimmten Theils vom Dache, besonders wenn das Rücken-Stroh gut gerathen ist, anzuhalten; Inmaassen die Conservation des Holzes in den Gebäuden von der wirthlichen Unterhaltung der Dächer gar sehr abhänget.

l) Was zu den der Stadt vorbehaltenen oder zur Forst gehörigen Gebäuden an Schöfen erforderlich ist, davon wird zur Zeit, da es vonnöthen, ein besonderes Verzeichniß zur diesfälligen nöthigen Verfügung an die Cämmerey eingesandt.

Uebrigens behalten Wir Uns, so wie überhaupt, also insbesondere in Ansehung des einen und des andern, was in diesem §. verordnet worden, ausdrücklich vor, solchenfalls in dem Cämmerey-Regulativ noch bestimtere, und nach befinden andere Vorschriften zu geben. Bis dahin hat es bey dem Gegenwärtigen sein bewenden.

§. 17.

Der Forst:Verwalter hat bey Erneuerungen, oder auf den Fall solcher Erneuerungen der Pacht-Contracte, über die an der Rostocker Heide belegenen Höfe und Pachtungen, der Cämmerey Vorschläge wegen Abstellung aller von Seiten der Pächter für den Wald entspringenden Schäden, nach Maaßgabe und mit Anführung Unsers gegenwärtigen Forst:Regulativs zu thun.

§. 18.

Alles Holz soll von dem Forst:Verwalter in Gegenwart eines Jägers angewiesen, und jeder Baum von ihm mit dem ordentlichen Wald:Hammer, dabeneben aber auch von dem Jäger mit seinem Interims: oder Neben:Hammer angeschlagen werden. Für einen jeden Jäger ist ein solcher Neben:Hammer mit einem Buch:staben und der Jahrzahl zu halten. Im Fall der Forst:Verwalter Krankheits: oder anderer Abhaltungen wegen, die Anweisung des Holzes selbst nicht verrichten kann: So darf zwar die Anschlagung von dem dazu beordneten Jäger mit seinem vorbeschriebenen Neben:Hammer geschehen. Der Forst:Verwalter aber soll ihn nicht mündlich, sondern schriftlich unterrichten, an welchem Orte, was für Holz, und wie viel gefällt werden solle; Und so bald er dazu gelangen kann, soll er die mit dem Neben:Hammer angeschlagene Bäume nachsehen, und den Haupt:Hammer dabeyfügen. Das gehauene Holz muß allemal in seiner Gegenwart aufgemessen und aufgezählet werden.

§. 19.

Die jährliche Erneuerung des Wald:Hammers und der Neben:Hammer muß der Forst:Verwalter bey der Cämmerey betreiben, die darunter nicht säumig seyn soll. Sodann giebt der Forst:Verwalter gleich nach verfloßenem Jahr den Wald:Hammer und

D

die



die Neben-Hammer an die Cämmerey ab, und nimmt die mit der neuen Jahrzahl wieder zurück.

§. 20.

a) Die Berechnung des Holzes und der Aufkünfte aus demselben wird von dem Forst-Verwalter dergestalt geführt, daß am Schluß des Jahres zu ersehen:

- 1) Wieviel Holz überal angewiesen und gefället worden.
- 2) Wieviel davon verlassen und verabfolget worden.
- 3) An wen solches gekommen, und zu welchem Gebrauche.
- 4) Wieviel Vorrath aus vorigem Jahr noch vorhanden.
- 5) Welches Holz seiner Bestimmung nach nicht abgeholet und verbraucht worden.
- 6) Was davon vermöge Case-Quittungen, oder auf besondere an den Forst-Verwalter ergangene Verordnung gegen baare Bezahlung, was unentgeltlich verabfolget worden.

Zu welchem Ende die Rechnung so einzurichten, daß das Holz für sich in Einnahme und Ausgabe komme, daneben aber zugleich die etwaige Geld-Einnahme für verkauftes Holz bey der Ausgabe des Holzes zu finden sey. Jede Sorte Holz wird unter ihrer besondern Rubrike berechnet; Einnahme und Ausgabe stehen gegen einander über, und dergestalt wird die Rechnung in diesen und allen übrigen Stücken nach dem unter dem Buchstab C. beygefügetem Formular, und der demselben angehängten Anweisung, die Wir hiedurch in allen ihren Punkten bestätigten, eingerichtet.

b) Was nicht im eigentlichen Verstande zur Forst gehöret, wird auch in der Forst-Rechnung weder zur Einnahme noch zur Ausgabe gebracht.

c) Ob:



c) Obgleich nach der Regel alle Geld:hebungen unmittelbar zur Stadt:Casse gehen sollen: So können sich doch Fälle eräugnen, da solche Geld:hebungen an den Forst:Verwalter verwiesen werden mögten. In solchem Fall hat er, so bald die Geld:hebung sich auf 100 Rthlr. beläuft, solche an die Cämmerey gegen eine Interims:Quitung abzuliefern, welche sothane Summe so fort an die Stadt:Casse abzugeben hat; Es wäre dann, daß der Forst:Verwalter die Gelder zur Ausgabe für die Forst sogleich anlegen müßte, und er schon von der Cämmerey auf diese Gelder angewiesen wäre.

d) Da indessen der Forst:Verwalter zu Befreyung verschiedener unmittelbar bey der Forst vorkommenden Ausgaben baare Gelder nöthig hat: So hat er alle Quartal bey der Cämmerey ein möglichst genaues Verzeichniß von den auf die bevorstehenden drey Monathe erforderlichen bestimmten und unbestimmten Ausgaben einzureichen. Worauf nach geschעהur Beurtheilung, und allenfals von dem Rath und Hundertmänner-Collegio eingeholten Genehmigung der gestrackte Vorschuß solcher Gelder von der Cämmerey bey der Casse verfügt werden muß. Bey einer neuen Vorschuß:Forderung hat der Forst:Verwalter einen bloßen Registermäßigen Extract von der Verwendung des letztern Vorschusses, und wieviel davon übrig geblieben sey, beyzufügen. Sollte sich bey Ablegung der Rechnung finden, daß der Forst:Verwalter hierunter nicht ehrlich zu Werke gegangen, sondern vorsätzlich ein Beträchtliches mehr gefordert, als er nöthig gehabt: So ist ihm solches zu verweisen, oder er, wenn sich ein Betrug in dem eingereichten Extract hervorgeben sollte, mit Erstattung des Interesse und dem Verlust seines Dienstes zu bestrafen.

e) Um bey der Rechnungs:Führung über Holz:Einnahme und Ausgabe die Beschwerde zu heben, wenn Holz, das einmal zu einem gewissen Bau angewiesen worden, deshalb liegen bleibt, weil der Bau sich von einem Jahr in das andere ziehet: So sind dergleichen zur Ausgabe gebrachte Bäume, wenn sie liegen bleiben,



wiederum auf den Bau, welcher seinen Fortgang nicht hat, in Einnahme zu bringen. Und überhaupt sind alle angeschlagene und gefällte Bäume in der Summe zur Einnahme, und specificie mit Benennung des Orts, wo sie gestanden, und der Verwendung in Ausgabe zu setzen, damit in denen Fällen, da das Holz, das zu diesem Bau angewiesen worden, zu jenem gebraucht wird, keine Verwirrung entstehe, und dergleichen Bäume nicht die Gestalt erhalten, als wären sie zweymal angewiesen.

§. 21.

Alle gewöhnlich in ihrer beständig festgesetzten Ordnung fortgehende Amts-Geschäfte, hat der Forst-Verwalter ohnerwartet besonderer Befehle, unausgesetzt zu verrichten.

§. 22.

Sobald er aber etwas Neues vornehmen will und muß, wezu besondere Anstalten, Hülfe und Kosten erfordert werden: So hat er solches zuvor der Cämmerey anzuzeigen, und von ihr die Genehmigung zu gewärtigen; Wovon Wir selbst dasjenige nicht annehmen, was nach Unserm gegenwärtigen Regulativ geschehen soll; Inmaassen er, wenn er nur darthun kann, daß er zu dessen Befolgung bereitwillig gewesen, und deshalb die behufige Anzeige gemacht, aber die Genehmigung nicht erhalten; oder, wenn solche abgeschlagen worden, er dagegen geziemende gründliche Vorstellung mit Zugrundelegung Unseres Regulativs, aber vergeblich gethan, mithin die Schuld der Nicht-Befolgung nicht an ihm liege, von aller Verantwortung befreuet seyn soll. Uns aber sollen diejenigen zur Verantwortung stehen, und der Stadt zur Erstattung aller Schäden und Kosten verhaftet seyn, die ihn daran gehindert haben.

§. 23.

Am Schluffe eines jeden Jahrs hat der Forst-Verwalter auszuführen:

fürliche Anzeige zu thun, an welchen Stellen der Wald verbessert, und welche Vorschriften Unsers Regulativs befolget worden, und so auch in den folgenden Jahren zu berichten, von welchem Erfolg die gemachten Anstalten gewesen.

§. 24.

Der Forst-Verwalter muß es nicht genug seyn lassen, nur das, und nichts mehr zu thun, als was ihm in diesem Unserm Regulativ vorgeschrieben worden. Dieses nimmt hauptsächlich nur auf die Haupt-Local-Umstände der Rostockschen Waldung Rücksicht. Wir setzen aber dabey voraus, daß der Forst-Verwalter ein Holzgerechter Forstmann sey, der sich durch seine erlernte Forst-Wirthschaft, Erfahrung und Lesen praktischer Schriften diejenige Kenntniß erworben habe, die zu einer solchen Verwaltung erfordert wird; Daß er mithin von selbst vorzunehmen verstehe, was ihm aus eigener Einsicht zur beständigen Erhaltung und Verbesserung der Waldung zu thun obliege, und ihm in einem solchen Regulativ mit aller Ausführlichkeit nicht vorgeschrieben werden kann; Unerinnert muß er sich allenthalben, wo es möglich, die Vermehrung und Zuziehung junger Bäume angelegen seyn lassen, und beständig vor Augen haben, daß er für einen Baum, der gefällt wird, 20. und mehr junge in Anwachs zu bringen habe, da es bekannt ist, wie vieler Gefahr von muthwilligen, böshaftern oder diebischen Händen, vom wilden und zahmen Vieh, Niederfahren, kalter Witterung, u. s. w. ein junger Baum, ehe er zu einer brauchbaren Höhe gelanget, ausgesetzt sey, so daß 19 kleine Bäume untergehen, ehe der 20ste zum grossen heranwächst. Zu dieser Pflichtmäßigen Beforderung des Anwachs gehört unter anderen, daß er in den, den Jäger-Wohnungen nahe belegenen Räumden eigene Anpflanzungen anlegen, und über deren Fortkommen bestens halten muß. Zu jährlicher Anziehung der Pflanzen hat er so wohl, als die Jäger, vorerst nah an ihren Gärten kleine Plätze zu bestimmen, nachher in der Heide selbst kleine Koben von 100 □ Ruthen anzuziehen,



in der Folge aber auch aus den Zuschlägen die Pflanzen zu nehmen, wo sie am dicksten stehen, und entbehret werden können. Desgleichen sind von den jährlich zu besaamenden Plätzen die □Ruthen-Zahl mit Benennung des Orts, wo die Pflanz-Stätten angeleget sind, nebst der Anzahl der jährlich verpflanzten Eichen, Buchen, Eschen und Weiden, in ein dem Forst-Register anzuhängendes Inventarium zu tragen; Welche Verbesserung der Feldmesser bey der alle zehn Jahr vorzunehmenden Grenz-Besichtigung in der Charte bemerken muß. In den folgenden Jahren wird die Erweiterung dieser Anstalten genauer bemerkt, und sodann angezeigt, was von dem vorhin Besaamten oder Angepflanzten in Anwachs gekommen, wieviel davon ausgegangen und hinwiederum zugepflanzt worden.

§. 25.

Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten des Forst-Verwalters werden sich aus dem Folgenden ergeben; Immaassen er auch dasjenige, was er nicht persönlich zu verrichten oder zu veranstalten im Stande ist, doch dergestalt zu betreiben hat, daß es bewerkstelliget werde.

b) Von den Baum- und Holzwärtern, auch den Jägern, in so fern diesen die Baum- und Holz-Wartung mit obliegt.

§. 26.

a) Unter den Baum- und Holz-Wärtern werden hier auch die Jäger mit begriffen, und in so fern hier nur in Betracht gezogen. Ihre Pflichten als Jäger, sollen unten nebst allem, was wegen der Jagd zu verordnen ist, festgesetzt werden.

b) Es sind dazu berührige und zuverlässige Leute zu bestellen.

c) Die



c) Die Aufsicht der Schlagbäume in P. und R. (oben S. 5. b. c.) wird dem Jäger in E. (oben S. 6. c.) aufgetragen.

d) Die Schlagbäume in G. und I. (oben S. 5. d. e.) hat der Jäger in G. (oben S. 6. d.) zu beobachten.

e) Den Schlag-Baum in D. (oben S. 5. f.) hat der Baumwärter daselbst (S. 6. e.) wahrzunehmen.

f) Diese drey Baumwärter haben durch die ihnen anvertraute Schlag-Bäume schlechterdings kein Holzwerk, es bestehe worin es wolle, anders, als auf einen Papier-Zettel des Forst-Verwalters durchzulassen.

g) Diese Papier-Zettel sollen sie sogleich nach dem Schlusse eines jeden Monats bey dem Cämmerey-Secretario abgeben, der sie zur Controlle der von der Cämmerey ausgegebenen Anweisung-Befehle, und der Rechnung des Forst-Verwalters aufbewahren und registriren muß.

h) Die Schlüssel zu den den Baum-Wärtern anvertrauten Schlag-Bäumen sind beständig in der Verwahrung der Baumwärter, und werden keinem, wer er auch seyn mag, anvertrauet.

i) Ausser dieser Baumwartung haben die beyden Jäger und der Baumwärter in D. so wie die beyden blossen Holzwärter in V. und W. (S. 6. a. b.) auch die Holzwartung auf sich.

k) Nach dem S. 7. ist der ganze Wald in Hinsicht auf die besondere Holzwartung in fünf möglichst gleiche Theile zu vertheilen, und jedem dieser Holz-Wärter ein Theil zur alleinigen Wartung anzuvertrauen.

l) Hiemit soll aber keines Weges einer der Holz-Wärter von der Befugniß der Mit-Aufsicht des Districts eines andern ausgeschlossen seyn, vielmehr ist jeder befugt und schuldig, die Contravenien



venienten da, wo er sie trifft, anzuhalten, es sey in dem ihm, oder einem andern angewiesenen Waldstriche.

m) Indessen ist einjeder nur schuldig, das zu verantworten, was in seinem Strich vorgehet, und durch seine Vernachlässigung unbeachtet und ungestraft bleibt.

n) Die Jäger, Baum- und Holz-Wärter sollen daher ins besondere ernstlich angewiesen werden, wenn Holz gestohlen, wider das Verbot Vieh in die Zuschläge geführet, Bast geschälet, alte oder junge Bäume beschädiget, Spieß-Ruthen, Besenreiser und Mayen ohne Erlaubniß geschnitten, verbotene Wege gefahren, Heide angezündet, und andere verbotene oder der Waldung schädliche Dinge ausgeübet werden, solches alles dem Forst-Verwalter getreulich anzuzeigen, und nach Maafgabe ihres geleisteten Eides weder durch Geschenke noch Freundschaft, noch Bedrohungen, noch sonstigen Eigennuz sich verleiten zu lassen, mit Jemanden durch die Finger zu sehen, und sich von dieser Anzeige abhalten zu lassen, so lieb ihnen seyn könnte die §. 9. darauf gesetzte Strafe zu vermeiden.

o) Die beyden blossen Holz-Wärter in V. und W. sollen sich ausser der Holz-Wärtung nicht entziehen, bey dem Plaggen-Hauen, Graben, Baum-Pflanzen, und der Besaamung der Räumbden mit Hand anzulegen.

c) Von den Dienst-Leuten.

§. 27.

a) Die §. 12. benannten gesamten Einsieger sollen zuerst die Schneesen in dem Walde in Ordnung bringen und wegbar machen.

b) Sie sind dergestalt anzustellen, daß jeder in den, nach dem Gebrauche dortiger Gegend eingeführten vier und funfzig schuldigen



gen Handtagen, jährlich wenigstens zwey Hundert Ruthen eben und wegbar schaffen muß.

c) Um nun hierunter denen, welche die Aufsicht über diese Leute haben, keine Gelegenheit zu geben, einen mehr, als den andern zu belästigen: So ist die Summe der Ruthen, welche sich nach Anzahl der Dienst-Leute ergibt, zuvorderst einzutheilen, die schlimmen und guten Stellen bey einander zu bringen, und darüber unter ihnen das Loß zu ziehen.

d) Damit die Ausradung so viel leichter und bequemer von Statten gehe, muß solche zu gleicher Zeit, da das Holz noch auf dem Stamme stehet und gefällt werden soll, geschehen; da dann der Stamm mit der Wurzel zugleich weg kömmt, und der Grund demnächst eben gemacht wird.

e) Wann die Schneesen gebahnet sind: So werden diese Leute mit zu Errichtung der Zäune um den Zuschlägen, zum Pfahl-Flößen, und zum Grabenziehen in dem Walde, auch zum Eicheln Samlen und Abnehmen der Tannen-Aepfel gebraucht, und die darauf verwandten Tage ihnen an ihren schuldigen Handtagen abgerechnet.

f) Würden in der Folge Dienste übrig bleiben: So werden solche entweder von den Einliegern baar bezahlet, oder sonst in gemeiner Stadt Nutzen verwandt.

g) Der Forst-Verwalter ist schuldig, von den gebrauchten und geleisteten Diensten besondere Rechnung zu führen, und selbige zugleich mit seiner Forst-Rechnung abzulegen.

h) Wegen der Sagermeister ist schon oben S. 12. d. e. das nöthige verordnet. Würden in der Folge von den zwölf eigentlich der Forst vorbehaltenen Einliegern zweyen zu ihrer Bestimmung nicht mehr nöthig seyn: So sind deren Wohnungen den Sagermeistern gegen Erlegung der Miete an die Cämmerey einzuräumen. Bis dahin ist es gut, wenn sie, so viel möglich, nahe am Walde wohnen.



IV. Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Waldung an sich.

§. 28.

Alle diese Einrichtung und Veranstaltungen würden durch sich die Erreichung Unserer, auf das Beste gemeiner Stadt gerichteten Landesväterlichen Absicht nicht bewirken, wenn nicht die Bewirthschaftung der Waldung selbst mit denenselben übereinstimmte, und nicht ihr beständiges Augenmerk zwar auf die Benutzung, aber auf eine vernünftige mithin wirthliche Benutzung, folglich bey dem Abnuß, auch auf die Erhaltung und Verbesserung der Waldung richtete. Alle Unsere nachfolgende Vorschriften zielen dahin ab.

§. 29.

Der Gebrauch und die Anwendung, mithin die Anweisung des Holzes ist auf eine wirthliche Art zu beschaffen, so daß gesunde starke Eichbäume, die zu Mühlenwellen und Haus-Bäumen geschickt sind, nicht zu Dielen und andern kleinen Bau-Holze verschnitten, und so auch Bau-Hölzer nicht zu Pfählen verflöbet werden, als zu welchen lestern alte abgängige Bäume, trocken und krummes Hestel- und Poll-Holz anzuweisen. So lange in dem Walde noch hohle Bäume zu haben sind, werden solche zu Ersparung der kostbaren Brücken-Planken in den kleinen Wasserläufen angebracht. Gleichergestalt ist zu Verminderung des Aufwandes an Eich-Holz, den Pächtern das Pfahl-Holz, aus der Weichhölzung mit anzuweisen, und nicht zu gestatten, daß sie lauter eichene Pfähle zu Koppel-Zäunen verwenden, vielmehr sind solche nur um den dritten, vierten Pfahl, und, wenn es möglich ist, noch sparsamer anzubringen.

§. 30.

Die Anweisung der harten Hölzung geschieht vom 1sten November bis zum April Monathe. Das Stämmen ist bis zu Ende



de des Monats May, des Lohreißens und anderer eintretenden Nothwendigkeit halber, aber nie später zu erlauben.

§. 31.

Mit Fällung der Eichen ist die Ordnung zu halten, daß die mehresten nach Beschaffenheit der Frühjahrs-Bitterung, am Ende des Aprils, und im May-Monathe umgeschlagen werden, damit die Lohre zum Vortheil der Lohgärber wirthlich wahrgenommen werden könne. Das Schälen der Lohre ist dem Gärber-Amte selbst zu gestatten, wenn zuvor die Lohre Baumweise mit ihm bedungen, oder sonst zum Besten der Stadt ein Accord gemacht ist.

§. 32.

Die Fällung der Tannen ist, wo möglich, bis zum Monath Februar auszusetzen, um zugleich bey Herumschlagung derselben die Tannen-Aepfel, welche dann erst die gehörige Reife erhalten, müssen und pflücken lassen zu können. Damit aber es nicht in der Gewalt der Forst-Bedienten sey, die Bürger im Bauen aufzuhalten, und bey der Jahreszeit, da Frost-Wetter und andere gelegene Zeit den Einwohnern der Stadt die frühere Anfuhr des Holzes nothwendig und nützlich machen, dieselbe zu hindern: So soll die Beurtheilung: Ob die Anweisung des früher geforderten Holzes aufgeschoben werden könne, von der Ermäßigung der Cämmerey abhängen. Dennoch ist in dem Fall, daß zu viel Tannen-Holz vor dem Monath Februar gefordert wird, die Anweisung, wie es ohnedem die Zeit nicht anders zuläßt, nach und nach zu verrichten, und mit Fällung desjenigen Holzes, das die meisten Aepfel hat, ohne Nachtheil der Käufer bis zu besagtem Monath zu warten; Wobey nicht nur denen Arbeits-Leuten, die Tann-Aepfel sammeln, die Arbeit erleichtert, sondern auch der junge Anwachs geschonet wird, als welchem die Sammler der Tann-Aepfel am leichtesten beykommen, und mit Zerbrechung der Pölle, und Zweige grossen Abgang und Schaden zufügen.



§. 33.

a) Die Ellerbrüche sind dergestalt, wie die Haue auf einander folgen, im Winter auszuschalmen, und nach solchen ausgeschalmeten Lienen vor Beil zu Hauen.

b) Die Brieten in den tiefen Brüchen müssen nicht gar zu kurz gekappet oder abgehauen werden, damit für den jungen Ausschlag frisch Holz bleibe. Jedoch ist hierunter eine Forstmäßige Ordnung zu halten, und weder zuzugeben, daß die Stämme zu hoch stehen bleiben, noch bey dem Hauen eingesplittert werden.

c) zum Hau des Ellern-Holzes ist im Winter die Frost-Zeit wohl wahrzunehmen, jedoch auch auf die beste Zeit zu achten, und die allerstrengste Kälte, wenn es möglich zu machen, dazu nicht zu wählen.

d) In Brüchen, die nicht morastich oder tief sind, ist allezeit in der Früh-Jahrs-Hau-Zeit im März und April der Hau wahrzunehmen.

e) Die tiefen Rölke sind zuerst abzutreiben, dahingegen das am Rande stehende Holz bis zuletzt verschonet bleiben kann.

f) Weil das Eller-Holz, welches in den Hau komt, ohne Unterscheid der größe vor Beil ausgewadelt wird: So ist davon das größe zu Faden-Holz, das kleinere zu Latten, das geringere zu Miellern, und die Reiser zum Zaun und Knick sofort zu vertheilen und anzuweisen, das Holz sogleich, wie es gehauen worden, aus dem Innern der Brüche herauszuschaffen, und nicht zu dulden, daß das Holz oder Reissig darin von einem Jahr ins andere liegen bleibe.

§. 34.

Die Bewirthschaftung des Birken-Holzes ist gegen das Eller-Holz mit dem Unterscheide zu beschaffen, daß die Birken nie im Winter oder zu Frühjahrszeit, da noch der Saft aus den Stämmen läuft, sondern, wenn sie schon geringes Laub getrieben haben, gehauen werden.

§. 35.

§. 35.

In der harten Hölzung ist durchaus kein ganz abgestorbener Baum zu dulden, vielmehr sind solche so bald möglich, zu Bauten und andern Bedürfnissen aus dem Walde zu schaffen; doch sind abgestorbene Bäume von vollsorigten und laubtragenden Bäumen oder von Scrubben, die noch Mast tragen, zu unterscheiden. Denn diese erhalten sich jezuweilen noch zum Masttragen lange Jahre hinaus.

§. 36.

Desgleichen ist kein umgefallener, oder vom Winde umgerissener Baum von einem Jahr in das andere liegen zu lassen, sondern sofort anzuweisen; es wäre dann, daß der Baum zum besondern Nutzen noch aufbewahret werden müßte.

§. 37.

Wenn vermöge des Plans, wie die Waldung in Haue zu legen, Anl. A. §. 23. ausser der Reihe einzelne grosse Bäume aus den Caveln herausgenommen werden: So ist darauf zu achten, daß keine Lücken dadurch in dem Holze entstehen, sondern die Bäume da am ersten weggenommen werden, wo sie am dicksten, und ohne besondern Nachtheil herauszubringen stehen, um dadurch den übrigen jungen Bäumen Luft zu machen.

§. 38.

Die Haue in den harten Hölzungen sind allemal so zu behandeln, daß, wenn in den Eichen bey einem Haue junge Hester-Dickungen vorhanden sind, alles grosse Holz, ohne Unterscheid, so viel es ohne grosse Beschädigung der Dickungen geschehen kann, weggenommen werde. Wo aber dergleichen Dickungen nicht vorhanden, oder auch der junge Anwachs nur dünne stehet, da sind Saat-Bäume auf die in der Beyfuge A. vorgeschriebene Art stehen zu lassen. Auf gleiche Art ist mit dem Tannen- und Buchen-Holz zu verfahren.



§. 39.

Die Schafe und andere Viehhuden müssen plathin so lange aus dergleichen abgeriebenen Derttern, wie überhaupt aus allen Gehegen wegbleiben, bis der neue Aufschlag Manns-Höhe erreicht hat, und dem Vieh entwachsen ist. Denen Contravenienten, welche vorsätzlich ihr Vieh in die Gehege treiben, ist harte Geldbussse, bey wiederholten Hütungen aber Leibes-Strafe aufzuerlegen. Das Vieh, welches zum ersten Male im Gehege angetroffen wird, ist a Stück mit 4 fl. Pfand-Geld zu lösen, das zweyte Mal mit 8 fl. und das dritte Mal wegen des hartnäckigen Ungehorsams und vermuthlichen bösslichen Vorsazes mit 16 fl. Von der geschehenen Pfändung geschicht wöchentlich dem Forst-Verwalter mit Benennung der Personen und dessen, was an Pfand-Geld gehoben worden, Anzeige; imgleichen, wo das Vieh angetroffen worden, und was für Schaden es angerichtet habe. Das Pfand-Geld behält der Holzwärter, Baumwärter, oder Jäger, welcher das Vieh pfändet. Hat einer von den Einliegern die Pfändung verrichtet: So gehet er mit dem Jäger, Holz- oder Baumwärter, in dessen District es ist, in Erhebung des Pfand-Geldes zur Hälfte; Auch für eine blossse Anzeige, wenn der Thäter zur Strafe gebracht werden kann, soll ihm eine proportionirliche Ergödslichkeit werden. In Ansehung des erhöhten Pfand-Geldes wird jedoch die Einschränkung gemacht, daß der Baum-Holzwärter oder Jäger von dem Pfand-Gelde jedes mal zu seinem Theil nicht mehr, als das einfache Pfand Geld, mithin von jedem Stück 4 fl. behalten soll. Was über 4 fl. ist, soll von dem Forst-Verwalter berechnet werden, wovon er zu seiner Ergödslichkeit für seine Bemühung den vierten Theil erhält. Ist der Schade, welcher durch die Hütung angerichtet worden, erheblich: So ist darüber Untersuchung anzustellen, und der Schade von dem Forst-Verwalter und zween der ältesten unpartheyischen Hauswirths zu taxiren, nach deren Ausspruch die Erskung und zwar zwiefach geschehen soll.

§. 40.

§. 40.

Auch auffer der Reihe der Haue müssen je zuweilen da, wo sich der Aufschlag zeigt, die Plätze etliche Jahr, besonders mit der Schafhude verschonet bleiben.

§. 41.

Alle Vieh-Hütung muß aus denen Brüchen, welche ausgewadelt worden, drey bis vier Jahr nach dem Haue wegbleiben.

§. 42.

Das Mähen des Grases in Zuschlägen und den ausgebundenen Brüchen ist noch härter, als die Hütung zu bestrafen. Wer bey der That angetroffen wird, muß sofort die Sense abgeben. Er mag aber auf der That ergriffen seyn oder nicht: So soll der Thäter vor das Forst-Gericht gefordert, und nach geschehener Ueberführung auffer Erlegung eines Pfand-Geldes von 8 fl. mit schwerer Geld-Busse, oder vierfacher Ersetzung des Schadens an dem jungen Aufschlag bestrafet werden. Und damit diese Bestrafung eine gewisse Bestimmung erhalte: So soll in der Weichhölzung die Ruthe abgemäheten Grundes mit 4 fl., in Büchen mit 8 fl. und in Eichen mit 16 fl. gebüset werden.

§. 43.

Würde einer von den Forst-Officianten sich des Verbrechens schuldig machen, daß er sein eigen Vieh in den Gehegen hütete, oder darin Gras mähet, oder solches thun ließe: So ist er gleich nach der Ueberzeugung seines Dienstes verlustig zu erkennen.

§. 44.

Die Veräußerung des Holzes an Einheimische und Fremde geschieht nach der beygefüigten Forst-Taxe in der Anf. D. und den Zusätzen derselben.

Sol:



Soldhemmach

a) lassen Wir aus besondern Gnaden gegen Unsere Bürger und Einwohner zu Rostock, und im Betracht, daß solches zur Aufnahme der Stadt, mehren Anbauung und bessern Unterhaltung der bereits vorhandenen Häuser und Gebäude gereichen kann, geschehen, daß der in der bewegten Forst-Taxe gemachte Unterscheid zwischen Einheimischen und Auswärtigen in Ansehung des Holz-Preises beobachtet, und die nämliche Proportion beydes in dem Fall der Erhöhung, oder Heruntersetzung der Taxe beybehalten werde. Wollen aber alle Unsere Bürger und Einwohner ernstlich erinnert haben, diese Begünstigung zu nichts anders, als zu ihren eigenen Bedürfnissen zu gebrauchen. Niemand aber soll sich unterstehen, dieselbe zur Vertheuerung des Holzes für seine Mitbürger und Mit-Einwohner durch Vor- und Wegkaufen alles vorräthigen Holzes zum wucherlichen Wiederverkauf an seine Mitbürger, und eben so wenig zur Ueberlassung und Verhandlung an Auswärtige zu mißbrauchen. Sollte sich jemand erweislich dergleichen unterfangen haben: So soll er nicht allein das Duplum dessen, was ein Fremder hätte bezahlen müssen, nach Abzug des bereits Bezahlten, nachzuzahlen schuldig, sondern auch in künftigen Fällen der Begünstigung eines Einheimischen verlustig, und wie ein Fremder zu bezahlen verpflichtet seyn. Will aber ein Bürger und Einwohner Holz kaufen, um solches an Fremde oder Auswärtige zu verhandeln: So ist ihm solches unverwehrt. Nur muß er alsdann dasjenige bezahlen, was ein Fremder geben müßte.

b) Da die Preise des Holzes veränderlich sind: So soll zwar, wenn die Preise sich wirklich dergestalt verändern; daß man zu Rostock anderwärts her das Holz wohlfeiler als aus der Rostocker Heide haben kann, dem Rath und dem Hundertmänner-Collegio frey bleiben, darnach die Forst-Taxe herunter zu setzen. Dagegen es aber auch ihre Schuldigkeit seyn soll, sie wieder zu erhöhen, wenn das Holz im Preise steigt. Die Schuldigkeit der Cämmerey ist es, auf diese Veränderung des Preises aufmerksam zu seyn, und dem Rath und dem Hundertmänner-Collegio davon Nachricht zu geben,



geben, so bald sich der Preis auf eine oder andere Art gesetzt hat. Denn der eine oder der andere einzelne Fall, der bekanntlich von ausserordentlichen Ursachen herrühret, kann noch keine Veränderung bewirken. Sobald eine solche Veränderung der Forst-Taxe nöthig befunden wird, ist selbige unverzüglich dem Forst-Verwalter, und überdem zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

c) Die Stadt-Rostockschen pia Corpora erhalten das Holz zu Bauten in der Stadt nach der Observanzmäßigen Proportion in Vergleichung mit der Taxe der Bürger. Sie müssen aber durch die Zimmer-Leute, welche es verarbeiten sollen, eine eidlich unterzeichnete Designation überreichen lassen, daß das Holz zu dem angezeigten Zwecke verarbeitet werden solle, und ein Jahr nachher eben dieses Verzeichniß eidlich unterschreiben lassen, daß es zu dem angezeigten Zwecke verbraucher sey. Solche Bescheinigungen sind dem Forst-Verwalter zuzufertigen, und selbige dem Forst-Registrator beyzuhäften.

§. 45.

a) Der Forst-Verwalter hat ohne Verordnung von der Cämmerey kein Holz anzuweisen, zu verkaufen, noch Geld dafür einzunehmen.

b) Wer Holz aus der Heide verlanget, hat sich desfalls nur mündlich bey dem Cämmerey-Secretario zu melden, jedoch mit specieller Anzeige, was für Arten von Bau- oder anderem Holz, und wieviel er verlange, auch von welcher Länge und Stärke das Bau-Holz seyn solle. Der Cämmerey-Secretarius hat das Gesuch bey der nächsten Cämmerey-Sigung vorzutragen, und von allen Holz-Gesuchen eine besondere Registratur oder ein Register zu halten, worin auch mit einem Wort bemerket werden muß, ob das Gesuch zugestanden oder abgeschlagen sey.

c) Die Anweisungen auf die zugestandenen Holz-Gesuche werden nach der Reihe, so wie sie erkannt sind, nummeriret, und damit bis zu Ende des Jahrganges fortgefahret; mit dem Anfan-



ge des neuen Jahrganges aber wieder mit N. 1. angefangen. Die Nummer wird auch dem Gesuch in dem vorgedachten Register beigefügt.

d) Wird das Gesuch bewilliget: So empfänget der Käufer unter der vorbeſagten Nummer von der Cämmerey eine Anweiſung, wie viel Geld er für das verlangte Holz, welches in der Anweiſung nach ſeiner Quantität und Qualität ausgedruckt ſeyn muß, an die Caſſe zu bezahlen habe.

e) Dieſe Anweiſung wird mit dem Gelde an die Caſſe gebracht, welche die Anweiſung zum Belag der Einnahme mit dem Gelde in Empfang nimt, und eine Quitung ertheilet, worinn die Quantität, und Qualität des Holzes wörtlich nach der Cämmerey-Anweiſung mit Bemerkung der Nummer und des Datums deſelben ausgedruckt ſeyn muß.

f) Auf dieſe Quitung ſoll der Forſt-Verwalter die Anweiſung verrichten, ohne dieſelbe aber kein Holz anweiſen, noch weniger verabſolgen laſſen.

g) Damit dieſe Ablieferung der Quitung mit der möglichſt mindeſten Unbequemlichkeit des Forſt-Verwalters und der Käufer geſchehen könne: So ſind, wenn Holz zum Verkauf in der Heide vorhanden iſt, gewiſſe Holz-Tage, und zwar für die Schlag-Bäume eines jeden Jägers ein beſonderer anzulegen, und öffentlich bekannt zu machen.

h) An jedem dieſer Tage muß der Forſt-Verwalter des Morgens, im Winter wenigſtens bis 9 Uhr, und des Sommers bis 8 Uhr in der Wohnung des Jägers ſeyn.

i) Hier nimt er von den Käufern oder von den Fuhrleuten die Caſſe-Quitungen, die ſie ihm zu produciren haben, in Empfang, und giebt ihnen einen, oder wenn die Quantität des Holzes gröſſer iſt, als mit einmal weggefahren werden kann, mehre Paſſier-Zettel, die doch zuſammen nicht mehr, als die bezahlte Quantität Holz enthalten müſſen.

k) Dieſe



k) Diese Papier-Zettel müssen ganz kurz die Nummer der Anweisung, die Quantität des Holzes, und den Namen des Käufers folgender Gestalt enthalten:

Auf N. über — für — papirt —

l) Besagte Papier-Zettel geben die Holz-Fahrer bey'm Baum ab, nach der Quantität des Holzes, das sie abfahren.

m) Solcher Gestalt belegt der Forst-Verwalter seine Rechnung mit den ihm behändigten Casse-Quittungen, und

n) Der Baumwärter legitimirt sich mit seinen Papier-Zetteln, die er nach dem Schlusse eines jeden Monats an den Cämmerey-Secretarium zur Beylegung bey dem obbemeldten Register abliefern.

o) Derjenige Käufer, welcher keine Casse-Quittung oder keinen Papier-Zettel mehr aufzuweisen hat, und doch Holz aus der Heide prätextiren will, ist schlechtthin abzuweisen und gar nicht zu hören.

p) Wer geschnitten Holz gebraucht, ist gehalten, solches von Forstwegen schneiden zu lassen, und darf keine ganze Stücke aus der Forst zum Schneiden begehren.

q) Da Auswärtige ganze Bäume zu mancherley Absichten nöthig haben können, die es jedoch ihren Umständen nicht gemäß, oder gar nicht thunlich finden, selbige in der Heide schneiden, behauen und zurichten zu lassen: So soll es dem Forst-Verwalter unverwehrt seyn, wenn sich jemand bey ihm meldet, der selbst in Augenschein nehmen will, ob solche Bäume in der Heide vorhanden seyn, als er suchet, ihn in die Heide zu führen. Findet der Fremde solche Bäume: So hat der Forst-Verwalter auf Verlangen des Fremden, unerwartet einer Cämmerey-Verordnung, an die Cämmerey von der Anzahl der Bäume, wo sie stehen, von der Stärke des Holzes eines jeden, wozu es tüchtig, und wie viel ein jeder Baum aufs allerhöchste nach der ordentlichen Taxe werth seyn könne, eid- und pflichtmäßig zu berichten, worauf die Cämmerey nach Befinden mit dem Fremden den Handel der-



gestalt zu schliessen hat, daß die Stadt sicher Vortheil und keinen Schaden von diesem Handel habe; Wiedrigensfalls derselbe gar nicht Statt findet. Komt der Kauf zur Richtigkeit: So ist zuvorderst eine Verordnung an die Casse zum Empfang des festgesetzten Preises, und sodann eine Verordnung an den Forst-Verwalter dahin zu erlassen, daß er die behandelten Bäume, wenn ihm die Casse-Quitung eingeliefert seyn würde, anweisen und stämmen lassen solle. Meldet sich ein solcher auswärtiger Käufer zuerst bey der Cämmerey: So ist der Handel mit ihm nicht eher anzufangen, als bis der Käufer die Bäume in Augenschein genommen, und der Forst-Verwalter sein obbemeldetes Erachten über den höchsten Werth derselben erstattet hat.

r) Auf gleiche Art ist es in andern ausserordentlichen Holz-Verkaufs Vorfällen zu halten.

s) Die Veräußerung des Holzes an Auswärtige bleibt allemal dahin eingeschränkt, daß solche weder in grosser Menge, noch oft vorzunehmen ist; es sey denn in dem Fall, wenn sich grosse Windbrüche eräugnen. Diesen Fall ausgenommen, sollen überhaupt in den nächsten zwanzig Jahren alle Holz-Veräußerungen im Grossen an Fremde, oder zum auswärtigen Handel verboten seyn.

t) Wenn in einem Haue starke Hölzer, als Mühlen-Wellen, Haus-Bäume und dergleichen vorfallen, und deren mehrere sind: So ist solches von dem Forst-Verwalter der Cämmerey anzuzeigen, und von derselben nach vorher eingeholter Genehmigung des Raths und des Hundertmänner-Collegii, bekannt zu machen, daß solche Hölzer gegen eine Forst-Taxmäßige Bezahlung einzeln zu haben seyn. Die Veräußerung aber ist nicht in einem Jahr, wenn viel von solchem kostbaren und seltenen Holz auf einmal vorfiel, sondern je nachdem die zu überschende Bedürfnisse der Stadt-Mühlen es erfordern, nach und nach zu veranstalten.

u) Um zu verhüten, daß keine vergebliche Anweisung auf Holz, das entweder gar nicht, oder zur Zeit der Anweisung nicht vorrätzig ist, ertheilet werde: So muß der Forst-Verwalter,
wenn



wenn die Holz-Anweisung und das Holz-Fällen sich anhebt, nach Verlauf der ersten vier Wochen bey der Cämmerey ein Verzeichniß einreichen, wie viel und was für Gattungen von zerkleintem Holze, als Bau-Holz, Faden-Holz, Pfahl-Holz und dergleichen zu haben ist. Mit solcher Anzeige fährt er von vier Wochen zu vier Wochen fort. Die Cämmerey muß sodann weder Quitungen noch Assignationes auf solches Holz ausstellen, das in den von dem Forst-Verwalter alle vier Wochen einzureichenden Verzeichnissen von zerkleintem Holze nicht befindlich ist.

§. 46.

Was in dem vorigen §. von den Cassé-Quitungen verordnet worden, verstehet sich nur vom dem Fall, wenn Käufer Holz aus der Heide haben wollen. Im Fall aber die Stadt selbst, es sey wozu es wolle, Holz gebrauchte: So ist dem Forst-Verwalter eine gehörige, von zween Cämmerey-Bürgern contrasignirte Verordnung der Cämmerey, in welcher ausdrücklich stehen muß, daß die Stadt selbst das anzuweisende Holz, und wozu sie es verwenden lassen will, genug, und er hat darauf das specificirte Holz anzuweisen. Nichts destoweniger soll die Cämmerey in einem solchen Fall allemal eine Verordnung an die Cassé erlassen, die Summe des für die Stadt nöthigen Holzes unter der Rubrick von Forst-Gefällen in Einnahme zu bringen, und in der Ausgabe wieder abzusetzen. Mit den Papier-Zetteln aber ist es eben so, wie vorhin gedacht, zu halten; Wie denn überhaupt ohne Papier-Zettel nichts durch den Baum zu lassen ist. Wir setzen voraus, daß über alle veststehende Holz-Ausgaben der Stadt schon General-Verordnungen an die Cämmerey, und von derselben an den Forst-Verwalter erlassen seyn; Daher dieserhalb keine besondere Verordnungen an den Forst-Verwalter nöthig sind, sondern dieser von selbst und unerinnert auf die zeitige Anweisung sothane Holzes bedacht seyn, und bey der Berechnung sich jedesmal auf sothane Verordnung beziehen muß. Der Empfänger sendet nur bey der Abholung seine Quitung dem Forst-Verwalter, und



dieser ertheilet dagegen die obgedachten Passir-Zettel. Das Ue-
brige bleibt, wie es oben vorgeschrieben ist.

§. 47.

Da dem See-Handel Unserer Stadt Rostock es sehr zuträg-
lich ist, wenn sie aus eigener Stadt-Waldung die Materialien
zum Schiff-Bau nehmen kann: So soll vor Aufzählung der Eich-
Bäume in jeder Cavel, den Schiffern solches kund gemacht wer-
den, damit sie einen oder andern Schiff's-Zimmermann abschicken
können, der bey der Aufzählung die zum Schiff-Bau tüchtigen
Bäume ausmerke; Wonächst das Schiff-Holz an Schiffer, die
sich dazu melden, für die Taxe, oder dasern sich mehre finden,
an den Meistbietenden zu überlassen ist. Die Rostock'schen Schif-
fer sollen das Näher-Kaufs-Recht vor allen andern haben, mit-
hin, wenn einer unter ihnen das geben will, was ein anderer
geboten hat, ihm das Holz dafür zugeschlagen werden. Finden
sich unter den Rostock'schen Schiffern, und nächstdem unter den
Rostock'schen Schiff's-Zimmerleuten keine Käufer. So wird das
Schiff-Holz schlechthin an den Meistbietenden verkauft.

§. 48.

So oft der Hau einer neuen Cavel vorfällt, ist den Rostock-
schen Rademachern, Stellmachern und Böttchern die Auszeich-
nung der zu ihrem Handwerk tüchtigen Bäume zu gestatten,
denmächst aber den Meistbietenden das Holz zu überlassen.

§. 49.

Der Forst-Verwalter und die Holzwärter müssen es betrei-
ben, daß das gefällere Holz unverzüglich aus der Waldung und
zu seiner Behörde komme, und nie über die Zeit bey den Stäm-
men liegen bleibe, oder wenigstens auf gewisse Stellen zusammen-
gebracht und numeriret werde. Die dazu erforderlichen Spann-
Dienste müssen dem Forst-Verwalter auf dessen erste Anzeige von
der Cämmerey unweigerlich angewiesen werden.

§. 50.



§. 50.

a) Zu Kohlen-Mietern wird das Holz geschlagen, in Faden gesetzt, und nicht in Bausch und Bogen auf dem Stamm verlassen.

b) Mit dem Kohlenbrennen selbst, der Aufbewahrung und dem Verkaufen wird nach dem beyliegenden Commissarischen Unterricht in der Anl. E. verfahren.

c) Ueber das verkohlte Holz und die ganze Einnahme und Ausgabe von Kohlen muß der Forst-Verwalter eine besondere Rechnung halten, und zur Beylage der Forst-Rechnung machen.

d) Das von Kohlen aufkommende Meß-Geld, wird unter dem Forst-Verwalter und die beyden Jäger in zween gleiche Theile vertheilet, so daß der Forst-Verwalter die eine Hälfte, und die beyden Jäger die andere Hälfte erhalten.

§. 51.

a) Die Mast ist den Pächtern nicht unbedingt zu überlassen; vielmehr, wenn sie vorfällt, jedesmal zu taxiren und zu verpachten, oder, wenn es dem Rath und der Bürgerschaft gefält, zu beschemen.

b) Bey der Verpachtung muß eine gewisse Maasse von Eich- und Buch-Mast zu samlen vorbehalten, und zur Besaamung angewendet werden.

c) Länger als bis Waynachten sind die Schweine nicht in der Nachmast zu lassen. Der Forst-Verwalter hat sodann besondere Sorgfalt anzuwenden, daß diejenigen Orter, welche dünne von Holz sind, mit den Schweinen des Nachmittags, als um welche Zeit sie zu wühlen pflegen, gehütet werden.

§. 52.

Den Fuhrleuten ist zu untersagen, und mit Auswänden und scharfen Bestrafungen darüber zu halten, daß sie keine neue Wege in dem Holze machen.



§. 53.

Das Besen: Reiser: Schneiden und May: Hauen muß ohne Erlaubniß des Forst: Verwalters nicht geschehen, und nicht bis zum Mißbrauch gestattet werden.

§. 54.

Wer sich unterstehet, vorsätzlich die Heide im Walde anzuzünden, soll unnachsichtlich mit dem Zucht: Hause, und nach Beschaffenheit der Grösse des Schadens zur doppelten Erstattung desselben, oder gar mit dem Verlust der Heerde bestrafet werden, um welcher Willen das Abbrennen geschehen ist.

§. 55.

Wenn sich ein Fall zutrüge, daß Feuer in der Heide aufginge, und der Brand um sich griffe: So muß das ganze Dorf Rö: vershagen, und die beyden Pacht: Höfe Ober: und Niederhagen, ohne allen Widerspruch und Verzug zur Löschung des Feuers herzu-eilen. So lange das Feuer nicht die Hölzung selbst angreiftet, müssen die Leute gegen die Richtung des Windes in einiger Entfernung von dem Feuer, die Narbe oder den Heid: Rasen durch Graben, und den Boden mit Hacken entblößen, das Feuer in der brennenden Heide aber ist mit langen Büschen auszupeitschen.

§. 56.

Die Brand: Stellen müssen in den ersten Zehn Jahren durchaus mit der Hütung verschonet bleiben. Wer dawieder handelt, ist in Strafe zu vertheilen.

§. 57.

Diejenigen, welche den Dlm in alten Bäumen anzünden, sind zu Bruch zu setzen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens in die doppelte Erstattung des Werthes zu vertheilen.

§. 58.



§. 58.

Alles Holz, was an der See-Seite stehet, ist, so lange es grün bleibet, zu conserviren, weil die Bäume, welche hinter diesen stehen, so bald die Pollsöhrligten vorn weg sind, gleichfalls von der Seeluft erstickt und pollsöhrligt werden. Wenn jedoch dergleichen Bäume in den Hauen an der See-Seite stehen: So sind sie, wie andere Bäume abzuholzen. Da aber das in den Wald tretende See-Wasser und die niedrige Lage, nebst der fortdauenden Nässe des Bodens die Erheblichsten Ursachen von dem Absterben der zunächst an der See-Kante stehenden Eichen ausmachtet: So ist die Vorkehr gegen Eintretung des See-Wassers in die Heide, mittelst Einschließung der niedrigen Stelle durch die Auswürfe aus den Gräben und Verankaltungen des Abzugs der Nässe bey niedrigem Wasser zu befördern.

§. 59.

- a) Das Holzlesen ist den Kostockschen Einwohnern gänzlich frey zu geben, aber ohne daß ihnen erlaubt seyn darf, Beile, Aexte, oder dergleichen Werkzeuge zum Holzhauen mitzunehmen.
- b) Da jedoch in der Tannen-Waldung oft grosse Bäume niederschlagen, die in den Dickungen zum Nachtheil des jungen Aufschlags liegen bleiben, und sonst nicht zu Nuzze kommen: So hat der Forst-Verwalter solche niederliegende Tannen einigen Holzlesern besonders anzuweisen, welche sie auf der Stelle zerschneiden, und die Stücken heraustragen müssen. Dergleichen angewiesene Bäume sind aber mit dem Hammer anzuschlagen, und die Holzleser müssen dem Holz-Wärter, in dessen District der niederschlagene Baum sich befindet, einen Schein von dem Forst-Verwalter vorweisen.
- c) Wenn solche umgefallene Tannen nahe an einer Ausfahrt liegen, und nicht mehr Schaden mit der Ausfahrt angerichtet wird, als die Bäume werth sind: So werden dergleichen Tannen, wie sich von selbst versteht, forstmäßig angewandt. Gleich dann auch

B

d) jene



d) jene Erlaubniß nicht auf grosse Quantitäten zu deuten, welche bey Windbrüchen umgeschlagen sind.

e) Zu dem Holzlesen sind gewisse Tage in der Woche anzusetzen.

f) Die Holzleser müssen sich über die Zeit von 9 Uhr Morgens, bis 4 Uhr Nachmittags im Walde nicht aufhalten, damit sie nicht mehr Zeit gewinnen, als zum Holzlesen eben nöthig ist. Im Winter dürfen sich die Holzleser nicht länger, als bis 2 Uhr Nachmittags im Walde aufhalten.

g) Sie dürfen kein grünes Holz aus dem Walde bringen.

h) Auch ist ihnen zu verbieten, mit dem Leseholz zu handeln; Worüber der Rath besondere Verordnungen ergehen zu lassen, und bekannt zu machen hat.

i) Damit die Holzleser nicht in allen Ecken des Waldes herumstreifen: So ist festzusetzen, in welchem Reviere in jedem Monathe Holz gelesen werden darf.

k) Aus den Gehegen müssen die Holzleser ohne besondere Erlaubniß des Forst-Verwalters ganz und gar nichts sammeln. Der gleichen Erlaubniß ist aber allemal durch einen Schein an den Holzwärter, in dessen Revier das Sammeln verstatet wird, zu ertheilen, und die Scheine bleiben dem Holzwärter.

§. 60.

Obwohl das Stammraden den Holzlesern eingeräumt werden könnte, da es der Armuth wohl zu gönnen wäre, sich mit dem beschwerlichen Stammklöbden die Feurung zu erwerben: So ist dennoch der Conservation des Waldes wegen, alle Behutsamkeit anzuwenden, daß die Holzleser Aerte und Beile nicht mißbrauchen, und das Stamm-Klöbden lieber den Rövershäger Pächtern, Bauern und kleinen Leuten an den festgesetzten Holz-Tagen frey zu geben.



§. 61.

Das Ausraden frischer Stämme ist schlechterdings verboten. Es würde die Untersuchung, wie viel Bäume in einem Jahr gefällt werden, gänzlich vereitelt, wenn die frischen Stämme gleich weggeräumt werden dürften. Daher darf nicht eher, als drey Jahr nachher, wenn ein Baum abgehauen worden, dessen Stamm zum Ausraden Preis gegeben werden.

§. 62.

Auf die Besaamung und Befegung der Räumden und leeren Stellen in der Waldung und derselben wenig nutzbaren Busch-Derter ist besonderer Fleiß anzuwenden; Woben vorzüglich die Stellen an der See, als die Schwanenberger Heide, der Eck-Strubben, und lange Heide, des Forstverwalters Sorge erfordern, da die kalte strenge Seelust Bäume und Busch im Wachsthum hindert. Insbesondere ist

a) in der Langen Heide der wrückige, schlechtwüchsig Eichenbusch vor Beil wegzuhauen, das gut aufgeschossene und andere Buschwerk aber in dem jetzigen Wuchs zu lassen. Jenes, weil die Eichen gut wieder ausschlagen, dieses, weil das Birken- und ander Buschwerk wieder die Seelust etwas schüzet, und das gut gewachsene Eichholz verschonet werden muß.

b) Die Schwanenberger Heide, welche von großem Umfange ist, muß, wenn zuvor durch Plaggen und Graben die Vorkkehr gemacht worden, zur Rechten Zeit mittelst Ausbrennen der starken Heide zur Besaamung vorbereitet und dergestalt Stückweise zugeschlagen werden.

c) Die bisherige Meyerey auf der Muggenburg, welche mitten im Walde dem Wildstande hinderlich ist, und mit ihrer Schäferey grossen Schaden anrichtet, wird gänzlich geleet, und die Muggenburgschen Aecker, Gärten und Hof-Stellen werden mit zum Holze gezogen. So lange sie noch nicht zum Holze besaamet sind, können sie den Einliegern und der Pachtung verbleiben. So



bald aber die Besaamung geschehen ist, fallen sie aus dem Genuß der Einlieger oder der Pachtung.

d) Mit diesen Aeckern, Garten und Hof-Stellen, imgleichen durch die Aecker, welche an den Grenzen mit zum Holze zu ziehen sind, werden die Räumden vermehret.

e) Mit der Besaamung dieser Aecker ist folgende Ordnung zu beobachten.

f) Innerhalb sechs Jahren müssen sie insgesamt völlig zugeschlagen und besaamet seyn.

g) Die Müggenburgschen Aecker werden unterwärts am Hofe mit Eichen, oberwärts vorm Mittelholz aber zu Tannen besaamet. Der abziehende Pächter, welcher sonst zur Winter- und Sommer-Saat den Acker bestellen mußte, bestellt ihn so gleich zur Besaamung mit Eicheln und Tannensaat.

h) Die Eicheln sind mit etwas Buchmast zu vermengen, wenn beyderley Mast zu haben ist.

i) Von den Räumden im Holz und von den Heiden werden nach verflorrenen sechs Jahren jährlich wenigstens fünf Tausend □ Ruthen besaamet.

§ 63.

Auf geringen Plätzen, wo Saat-Bäume und der junge Aufschlag fehlen, sind Eicheln und Buch einzuhacken. Sind größere Plätze vorhanden: So werden sie gewöhnlich zur Besaamung bestellt.

§. 64.

Da die Nässe in der Heide überall Schaden anrichtet: So ist die Abgrabung der beträchtlich nassen Stellen zu beschaffen. Insbesondere sind dahin zu rechnen die Brand-Nüssen, ein Theil der Hege-Tannen, die Birkenhorst, das Kappenlager, der Mönk-Ort und der Radel-Bruch. Der Forst-Verwalter hat damit nach seiner Ueberzeugung zu verfahren, und dazu die der Forst vorbehaltenen Dienste zu gebrauchen. Wenn solcher aber nicht zureichen:
So



So hat er davon der Cämmerey Anzeige zu machen, welche nach erstattetem Bericht an den Rath und das Hundertmänner-Collegium wegen der zu dieser höchstnöthigen und unausfeglichen Verbesserung erforderlichen Kosten, das Behufige zu verfügen hat. Und da die zum Transport des Holzes auszuführende Canäle einen Theil der Heide trocken machen werden: So ist in denen Strecken, welche diese berühren, zur Ersparung der Kosten die Abgrabung mit Rücksicht auf solche Haupt-Ableitungen vorzunehmen.

§. 65.

Beu alledem ist mit Abgrabung der Heide behutsam zu verfahren, da es gegründet ist, daß die Eichen in dem reinen Sandgrunde der Rostocker Heide nimmer zu der Größe gedeien würden, wenn sie nicht im feuchten Boden stünden, und in diesen lag liegenden Dertern fette Zuflüsse hätten.

§. 66.

Obgleich der Gräbhen-Strohm die Grenze zwischen Unserer und der Stadt Rostockschen Waldung machet, und gemeinschaftlich ist: So wollen Wir, jedoch ohne Benachtheiligung Unserer Gemeinschafts-Rechte nichts destoweniger nicht nur zu Verbesserung der Rostockschen Heide und der Waldung geschehen lassen, sondern verordnen auch hiemit: Daß in dem besagten Gräbhen-Strohm zur Verhütung aller von dem hohen Seewasser verursachten Ueberschwemmung der zunächst am Ausflusse desselben belegenen beträchtlichen Brücke, eine Schleuse zu errichten, die das Stauwasser aus der See schließet, und das hohe Wasser im Gräbhen-Strohm, wenn das Seewasser fällt, wiederum öfnet.

§. 67.

Zu Vermeidung des Aufwandes an Pfahl- und Busch-Holz, muß der Forst-Verwalter sich die Anziehung lebendiger Hecken und Pflanzung der Weiden angelegen seyn lassen, in welchen beyden Stücken auf seine Vorschläge die Unterstützung von der Cämmerey,



meren, nach allenfalls vorher erstattetem gutachtlichen Bericht, und darauf erfolgten Raths- und Bürger-Schluß nicht fehlen muß, daß die Pächter und Eingefessenen dazu, so weit solches rechtlich geschehen kann, angehalten werden. Der jährliche Fortgang hierinn muß erwiesen werden. In dem Dorfe Rövershagen, auf dem Studthofe, und zu Marggrafenheide müssen jährlich eine gesetzte Anzahl, und wenigstens bey jedem Hofe jährlich dreyhundert und von jedem Wirth dreißig Stück Weiden nicht nur gestossen, sondern auch in Anwachs, und es endlich dahin gebracht werden, daß diese Dorfschaft und Höfe ausser dem, was zur Befriedigung der Hof-Stellen und Gärten an eichenen Pfählen nöthig ist, gar keines Pfahl- und Busch-Holzes zu Zäunen mehr bedürfen. Hierzu ist hinreichend, wenn einem jeden Pacht-Hofe nach Verhältniß der Pachtung, als von 6 bis 800 Rthlr. 200 kurze eichene Pfähle, jährlich, und einem jeden Bauer-Hofe jährlich 20 kurze Pfähle zugestattet werden; Es müßten denn unerwartete Fälle vorkommen, die eine Ausnahme machten.

§. 68.

Alle bey der Forst vorkommende Geld-Strafen und Schadens-Erstattungen können und sollen, in jedem Fall, da es thunlich ist, zum Besten der Forst mit Anpflanzungen, Tannenäpfel-Pflücken, und andern Arbeiten abgedienet werden. So viel insbesondere die Anpflanzung zur Strafe wegen ruinirten jungen Anwachsbes betrifft: So sollen in die ruinirte Stelle ungefehr wieder so viel junge Bäume angepflanzt werden, als daselbst ruinirt sind. Weil aber die Strafe ordentlicher Weise auf das Doppelte und zuweilen noch höher gehet: So soll das Ueberschüssige in eigends dazu anzulegende und zu unterhaltende Hester-Cämpe gepflanzt, und zum Wachsthum gebracht werden. Wenn die gesetzte Geld-Strafe oder baare Schadens-Erstattung durch Anpflanzung abverdienet wird: So soll eine Pflanz-Hester zu einem Schilling gerechnet werden.

S. 69.¹

Die Cämmerey hat den Pacht-Contracten einzuverleiben, daß jeder Pächter gegen Anschlagsmäßige Vergütung dessen, was von den Pacht-Stücken, sie bestehen in Weiden, Wiesen, Aeckern, oder worinn sie wollen, zum Besten der Forst in der folgenden Zeit vorbehalten oder zurückgenommen würde, sich ohne alle Wiederrede die Abgabe solcher Pacht-Stücke gefallen lassen wollen.

V. Abschnitt.

Von der Jagd und den Jägern.

S. 70.

a) Zur Beforgung der Jagd sollen obbesagter Maassen beständig zween Jäger gehalten werden. Gleichwie diese Anzahl, zumal bey dem gegenwärtigen Mangel des Wildes in der Kostocker Heide mehr als hinreichend ist, und Unserer Stadt Kostock der Betrieb der Jagd niemalen so angelegentlich seyn kann, als die Verbesserung und Erhaltung des Waldes selbst: So ist diese Anzahl nicht zu überschreiten; Es wäre dann, daß das Wild einmal so überhand nähme, daß zween Jäger nicht im Stande wären es genugsam zu vermindern, in welchem Fall es dem Rath und dem Hundertmänner-Collegio frey bleibt, wenigstens auf eine Zeitlang noch einen Jäger zu bestellen.

b) Zu den Jägern sollen keine andere angenommen werden, als welche die Jagd ordentlich erlernt haben, und gute Schweisshunde, Hünerhunde und Saufinder abzurichten im Stande sind, auch sichere Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit und guten Aufführung vorzuweisen haben. Sie sollen auch wenigstens so viel zu schreiben im Stande seyn, daß sie aufzeichnen können, was sie geschossen haben.

c) Die Jagd selbst sollen sie dergestalt ausüben, wie es die Regeln der Jagd-Wirthschaft mit sich bringen, folglich alles vermeiden, was zum Ruin der Jagd gereicht. Insbesondere sollen



len sie sich angelegen seyn lassen, das angeschossene Wildbrett nachzusehen und zu verhüten, daß solches nicht verlohren gehe, und nicht den Raben und Hunden zu Theil werde.

d) Die Jäger sollen unter keinem Vorwande bey Strafe der Absetzung und des Zuchthauses, Wild verkaufen, sondern alles, was sie schiessen, an den Cämmerey-Diener, gegen dessen jedesmaligen Schein abliefern, welcher ihrer Rechnung zum Belag beygelegt werden soll.

e) Mit dem Schlusse des Jahrs haben die Jäger ihre Rechnung mit den Belägen dem Forst-Verwalter zu behändigen, welcher sie revidiret, die Rechnungs-Führer über die sich etwa hervorgebende Defecte mündlich vernimt, und die Rechnungen sodann mit seinem Bericht und Erachten bey der Cämmerey übergiebt.

f) Dem Cämmerey-Diener soll von der Cämmerey der Verkauf des Wildes nach der sub F. anliegenden Wild-Taxe anvertrauet, und von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, daß bey demselben Wild zu kaufen sey.

g) Dieser hat also die Rechnung von dem Empfang und dem Verkauf des Wildes zu führen, alle Monath das erhobene Geld, nach Abzug des Schieß-Geldes welches monathlich dem Jäger, dem es zukommt, auszuzahlen ist, gegen eine Interims-Quitung an die Stadt-Casse abzuliefern, und mit dem Schlusse des Jahrs seine Rechnung bey der Cämmerey zu übergeben, welche ihn, nach der Revision und Vergleichung seiner Rechnung mit den von dem Forst-Verwalter eingesandten Jäger-Rechnungen, wenn alles richtig befunden ist, darüber quitiret; Gleichwie sie auch die Jäger über den ganzen Jahrgang zu quitiren hat.

h) Dieweil die Hez- und Treib-Jagden nur Gelegenheit geben, daß dadurch das Wild verscheuchet, und nach andern Feldern vertrieben wird, überdem aber noch wegen Unterhaltung der Hunde der Stadt Kosten verursachet werden, die wenig oder nichts wieder einbringen: So sind solche ein für allemal einzustellen.

i) Da-



i) Dagegen ist die Jagd allein mit Schweißhunden, Hühnerhunden und Saufindern zu betreiben.

§. 71.

Weiter, als in dem vorhergehenden §. lit. e. vorgeschrieben ist, hat der Forst-Verwalter sich mit der Jagd nicht zu befassen, da er ohnehin mit der Forst-Verwaltung so viel zu schaffen hat, daß, wenn er diese recht besorget, ihm zur Jagd keine Zeit übrig bleiben kann, die ohnehin mehrmalen in die Forst-Verwaltung einen schädlichen Einfluß hat. Der Forst-Verwalter darf also zur Jagd weder einen Jäger, noch Hunde halten. Jedoch ist es ihm unverwehrt, einen Jäger zum Bedienten zu haben, und ihn zu Dingen zu gebrauchen, die er durch einen andern verrichten lassen kann, und zuweilen muß. So soll es auch einem solchen Bedienten vergönnet seyn, in Gesellschaft eines Stadt-Jägers, aber schlechterdings nicht allein auf die Jagd zu gehen. Was er schießet, ist für Rechnung des Jägers, der ihn mitgenommen hat, der auch für die richtige Ablieferung einstehen muß. Da die Stadt auf eine solche Art Gelegenheit hat, bey Erledigung einer Holzwärter- oder Jäger-Stelle, die Geschicklichkeit und Treue eines solchen Menschen zu erfahren, während der Zeit er Gelegenheit hat, den Wald und die Bewirthschaftung desselben kennen zu lernen: So ist auf einen solchen Bedienten, im Fall einer erledigten Stelle, vorzüglich Reflexion zu nehmen.

§. 72.

Es ist zwar unnöthig, daß die Baum- und Holzwärter Jagd-verständige seyn. Wenn sich aber ein ausgelernter Jäger dazu bestellen lassen will: So ist er, wenn sonst nichts gegen seine Person einzuwenden ist, aus den im vorhergehenden §. angeführten Ursachen vorzüglich anzunehmen, und vor allen andern zu einer demnächst erledigt werdenden Jäger-Stelle zu befördern. Bis dahin findet alles das bey ihm Statt, was bey dem Jagdverständigen Bedienten des Forst-Verwalters verordnet ist. Er muß sich
aber



aber auch bis dahin der Hand-Arbeit nicht entziehen, vielmehr das Plaggenhauen, Graben, Baumpflanzen und die Besaamung der Räumden mit angelegen seyn lassen, und dazu gleich den andern Holz-Wärtern persönlich mit Hand anlegen.

§. 73.

In Ansehung der von dem Rath unterm 7ten Octob. 1771. angebrachten Erinnerung wegen der angeblichen Zuständnisse des Rathes und der Bürgerschaft in Ansehung des jährlichen Wildes, auch wegen des Genusses des kleinen Wildes, wollen wir das weitere gnädigst verfügen, wenn der Rath sich darüber: Worin die angeblichen Zuständnisse bestehen, und worauf sich der Genuß des kleinen Wildes gründe, was darunter begriffen werde, und welche die beyden Administrations-Collegia seyn, deutlicher und bestimmter geäußert haben, und die Bürgerschaft darüber gehöret seyn wird. Bis dahin bleibt es bey der Regel, daß alles geschossene Wild, es sey groß oder klein, zum Besten der Stadt verkauft und berechnet werden muß.

VI. Abschnitt.

Ordentliche und außerordentliche Belohnung der Forst-Officianten. Genuß der Dienst-Leute.

§. 74.

Da ein geschickter, treuer und fleißiger Arbeiter eines guten Lohns würdig, und es eine übelverstandene Sparsamkeit ist, einen geringen Gehalt zu geben, und sich mit ungeschickten, ungetreuen und nachlässigen oder verdrossenen Bedienten zu begnügen: So hat auch Rath und Bürgerschaft sich vor diesem Fehler zu hüten. Wir wollen zwar mit der nachfolgenden Vorschrift, so weit sie die verstehenden Gehalte herricht, ihnen kein dergestalt für beständig geltendes Gesetz geben, daß sie nicht davon abgehen, und

we:



wenigern Gehalt geben könnten, wenn sie Regulativmäßig dienstfähige Leute mit wenigern Aufwand zu erhalten im Stande, und sie unter sich darüber einig wären. Auf den Fall aber, daß es an einer dieser Voraussetzung fehlte, soll folgendes festgesetzt seyn.

§. 75.

Der Forst-Verwalter, der sich schlechterdings mit keinem Ackerbau zu befassen hat, soll

- a) freye Wohnung in dem jetzigen Forst-Inspector-Hause haben. Dazu soll er
- b) zum jährlichen Gehalt haben Fünf Hundert Reichsthaler Gold, oder Vier Hundert und Fünfzig Reichsthaler Nztel.
- c) Eine Wiese zu Sechszehn Fuder Heu. Das Heu wird unentgeltlich für ihn von den Forst-Dienstleuten erworben, und von den Rövershäger Bauern angefahren.
- d) An Statt der bisherigen Holz-Koppel soll ihm eine andere Weide-Koppel von Sechs Tausend Acht Hundert Ruthen zu 6 Kühen, 4 Pferden und etlichen Kälbern und Füllen eingeräumt werden. Mit mehrer Vieh-Zucht hat er sich nicht abzugeben.
- e) Vier und zwanzig Fuder Rothen-Stroh, á 120. Bund, das Bund zu 10 lb.
- f) Drey Last Habern.
- g) Zwölf Faden Brenn-Holz, welches ihm unentgeltlich angefahren wird.
- h) Für Ablegung der Rechnung und für Schreib-Materialien werden dem Forst-Verwalter überhaupt Fünf Reichsthaler jährlich zugebilliget.

§. 76.

Da ein Forst-Verwalter, der es redlich mit Ausübung seiner, ihm hierinn vorgeschriebenen, und ihm ausserdem nach seiner



ner Kenntniß und nach seinem Gewissen obliegenden Pflichten meyner, nach dem grossen Umfange derselben ein bemühetes Leben führen, und eine Menge von Hindernissen zu bekämpfen hat, die manche gut angelegte Bemühung fruchtlos machen: So sollen ihm zu seiner Aufmunterung ausser dem jährlichen Gehalt, und den oben S. 39. und 50. lit. e. imgleichen in der Anl. D. S. 5. bestimmten zufälligen Hebungen, besondere Belohnungen gereicht werden. Er soll demnach

a) Für die Vorschriftmäßige Anordnung der Haue, wenn solche vollends durch den ganzen Wald beschicket, und in der Chartre verzeichnet worden, eine Ergöslichkeit von Zweyhundert Reichsthaler zu gewarten haben.

b) Wenn der erste Hau von Eichen vollends zugeschlagen worden, und der junge Aufschlag wirklich da ist, sollen ihm Zweyhundert Reichsthaler zur Belohnung ausgezahlt werden.

c) Für den ersten Hau von Tannen sind ihm Funfzig Reichsthaler auszuwerfen.

d) Danächst hat er jedesmal, für einen Eichen-Hau, wenn er zum Beschluß gebracht, und im Anwachs ist, Funfzig Reichsthaler, und für einen Tannen-Hau Fünf und Zwanzig Reichsthaler zu gewärtigen.

In die Prämien für Besamungen und Anpflanzungen theilet sich der Forst-Verwalter mit den beyden Jägern zur Hälfte. Sie werden wie nachstehet, bestimmt.

e) Für jede gepflanzte Eiche, die Sechs Jahr gewachsen und fortgekommen ist, soll ihnen nach Verlauf der Sechs Jahr Dren Schilling gezahlt werden.

f) Für neue Eichen-Cämpe, worinn der Aufschlag wirklich vorhanden und gediehen ist, wenn sie in den Räumden angeleget sind, wo bisher kein Holz gestanden, für Hundert □ Ruthen jährlich Vier und Zwanzig Schilling auf Zwölf nach einander folgende Jahre. Hievon sind jedoch alle Derter ausgeschlossen, welche sich selbst besaamen.

g) Für



g) Für neue durch Besaamung angelegte Tannen-Kämpfe in den Räumden, wenn die Tannen gediehen sind, a Hundert Ruthen jährlich Zwölf Schilling, auf Sechs nach einander folgende Jahre.

§. 77.

Dieweil der Zuwachs nicht leicht von Jemanden beurtheilet werden kann, der nicht den Wald und die Charte genau kerner: So hat die Cämmerey, so bald der Forst-Verwalter um die ihm versicherte Belohnung ansuchet, jedoch auf Kosten des Forst-Verwalters, welcher solche in jedem Fall tragen muß, er mag der Belohnung würdig erkannt werden, oder nicht, durch einen in der Nähe von Kostock wohnhaften Feldmesser, und einen unparthenischen Forst-Verständigen, gegen welche der Forst-Verwalter nichts einzuwenden hat, die Wald-Verbesserung untersuchen zu lassen. Wenn nun dieselben die Ansprache des Forst-Verwalters gegründet, mithin ihn der Belohnung würdig finden: So ist davon an den Rath und das Hundertmänner-Collegium zu berichten, und die Auskehrung der gesetzten Belohnungen unweigerlich zu verfügen.

§. 78.

a) Jeder Jäger behält neben seiner ihm §. 6. c. d. bestimmten freyen Wohnung sein bisheriges Gehalt von Sechszig Reichsthaler Courant.

b) Dieses wird mit Acht und Zwanzig Reichsthaler jährlich verbessert, wenn die beyden ohnfern der Jäger-wohnungen angelegten Baumwärter abgehen. Es hören aber sodann alle übrige Einkünfte der Baumwärter insgesamt auf. Jedoch behalten die Jäger, was ihnen für Defnung der Bäume von den Pächtern der Höfe Ober- und Niederhagen bisher gereicht worden.

c) Der Jäger in E. (§. 6. c.) erhält auffer dem Acker von Eintausend Achthundert Zwen und Neunzig Ruthen, noch von dem daran liegenden jezigen Niederhagenschen Pacht-Acker Dier-tausend



tausend Achthundert Ein und Dreißig □Ruthen, worauf er seine Pferde und Kühe weidet.

d) Bey der Stelle in G. (eben daselbst d.) bleiben die bisherigen Aecker von Viertausend Einhundert Vier und Siebenzig □Ruthen, und Siebenhundert Sieben und Siebenzig □Ruthen, wozu noch eine Koppel von Vier Tausend Fünfhundert □Ruthen zur Weide für die Kühe und Pferde des Jägers geletet wird.

e) Jedem Jäger wird von den Nüggenburgschen Wiesen zu Sechs Fuder Heu ein Platz angewiesen, welches ihnen unentgeltlich die der Forst vorbehaltene Einlieger werben müssen.

f) Junges Vieh darf jeder Jäger nicht mehr, als ein Füllen und ein Paar Kälber halten.

g) Jedem Jäger werden jährlich Zwey Drömt Habern von den Kövershäger oder Studthöfer Pächtern geliefert.

h) Jeder bekömt nothdürftige Feurung, deren Anfuhr jedoch jeder selbst beschaffet, ohne dazu Bauren oder andere gebrauchen zu dürfen.

i) Für Unterhaltung eines Hünerhundes, Schweishundes und Saufinders, erhält jeder Jäger jährlich Zwölf Scheffel Roggen.

k) Die sonstigen zufälligen Gebungen sind schon oben hin und wieder, so wie das Schieß-Geld in der Anl. F. bestimmt.

§. 79.

Der Baumwärter in D. (oben §. 6. e.) erhält folgendes.

a) Bey seiner jetzigen freyen Wohnung die Gärten, welche jezo dabey befindlich sind, deren Befriedigung durch die der Forst reservirte Dienste unentgeltlich unterhalten wird.

b) Eine Wiese zu Zwey Fuder Heu.

c) Jährlich zum Gehalt Vierzig Reichsthaler Courant.

d) Weide:



- d) Weide-Freyheit für zwei Kühe und ein junges Haupt-Vieh.
- e) Holz zu nothdürftiger Feurung.
- f) Das ihm gebührende Pfand-Geld.

§. 80.

Den beyden Holzwärtern in V. und W. (oben §. 6. a. b.) ist neben freyer Wohnung bestimt.

- a) Jedem ein Garten nahe bey der Wohnung zu Zwey Hundert □ Ruthen.
- b) Eine Wiese zu Zwey Fuder Heu.
- c) Ein jährliches Gehalt von Acht und Zwanzig Reichsthaler Courant.
- d) Weide-Freyheit für zwei Kühe und für ein junges Haupt-Vieh, welches Vieh jedoch vor den Hirten zu Studthoff oder zu Marggrafenheide getrieben wird.
- e) Freye Feurung vom Abfall und Leseholz.
- f) Ihre zufälligen Hebungen bestehen in dem Pfand-Gelde.

§. 81.

Jeder der Zwölf vorbehaltenen und der überdem zu Müggenburg anzusehenden Einlieger erhält.

- a) Nebst freyer Wohnung einen Garten zu Ein Hundert und Zwanzig □ Ruthen.
- b) Ein Fuder Heu in den bisher zur Müggenburg gelegt gewesenen Pacht-Wiesen, wofür sie jedoch auffer den ordentlichen Vier und Funfzig Handtagen noch Acht Handtage zu leisten schuldig sind.

c) Eine



- c) Eine Kuh und ein Kalb Weide frey.
- d) Pfand-Geld genießen sie, wenn sie jemanden in einer Vergehung treffen und pfänden, nach Maasgabe des §. 39.

S c h l u ß.

Wir befehlen darauf Bürgermeistern und Rath, wie auch den Hundertmännern, als Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft Unserer Stadt Rostock hiemit gnädigst und ernstlich: Diesem Unserm Regulativ und dessen Anlagen pünktlich nachzugehen, dem entgegen Niemanden in seinen darinn angewiesenen Pflichten, besonders auch den beeidigten Ingenieur, an den Wir zur nunmehrigen baldmöglichsten Ausführung seiner Instruction in der Anlage B. das Behüfliche durch Unsere Commission werden gelangen lassen, nicht zu behindern, vielmehr ersagtes Unser Regulativ in allen Stücken zur Erfüllung zu bringen und bringen zu helfen, bey allen Behörden, und so oft es nöthig, das Zweckdienliche zu verfügen, und darüber zu halten, dahingegen aber aller eigenmächtigen Abweichungen vor Unserm Regulativ, es sey im Großen, oder im Kleinen, mithin auch aller und jeder Wiedereinführung der zeitherigen Unordnung und Regellosigkeit sich gänzlich zu enthalten, so lieb ihnen samt und sonders seyn kann, desfalls die schärfste Verantwortung und Entschädigung gemeiner Stadt, auch nach Befinden den gänzlichen Verlust der Verwaltung der Waldung zu vermeiden. Wie denn zum Ueberfluß alle dergleichen Unternehmungen dann als jetzt bis zu ewigen Zeiten für null und nichtig erklärt seyn sollen. Sollte sich indessen in der Folge der Zeit ergeben, daß der Ausführung in diesem oder jenem Stück unerwartete Hindernisse im Wege ständen, oder daß solches noch hie oder dazum wahren Besten gemeiner Stadt verbessert werden könnte: So wollen Wir allen dergleichen Regulativmäßigen un-terthänigsten Anträgen und Vorstellungen ein gnädigstes Gehör nicht



nicht versagen, und nach Befinden das Diensame Landesherrlich verfügen. Und obgleich der Rath mit seinem Benehmen eine nähere gnädigste Herauslassung und Versicherung auf keine Weise verdient hat: So wollen Wir jedoch bloß in dem Betracht, daß gemeine Stadt wegen des pflichtwiedrigen Betragens gedachten Stadt-Raths nicht gefährdet werden soll, und in Rücksicht auf die von dem zweyten Quartier des Hundertmänner-Collegii unterm 22sten Januar jüngsthin eingebrachte pflichtmäßiger Erklärung hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung die Versicherung ertheilen: Daß, wenn nach Verlauf einiger Jahre, und dadurch erlangter Erfahrung, oder nach noch weiterer Cultivirung der Forst-Wissenschaft, wegen einer andern noch bessern Einrichtung und Bewirthschaftung der Waldung, und einer diesfälligen Veränderung Unsers Regulativs, von Rath und Hundertmännern, oder von dem Rath und einem Quartier, oder auch nur nach dem §. XXV. des Hundertmänner-Regulativs von einem Quartier des Hundertmänner-Collegii unterthänigste Anträge geschehen, zween Unserer vorzüglichsten und geschicktesten von Uns zu ernennenden Forst-Officianten der Auftrag gemacht werden solle, solche Anträge, nach vorher vor Unserm Regierungs-Collegio geleisteten Eide: Daß sie auf nichts anders, als auf das wahre Beste gemeiner Stadt Rostock für jetzt und für die Zukunft sehen sollen und wollen, an Ort und Stelle zu untersuchen. Da Wir denn es lediglich bey dem Erachten besagter Unserer Commissarien bewenden, und darnach das Behufige verfügen wollen; Jedoch Uns und sonst männiglich an seinem erweislichen Eigenthum und Rechte unnachtheilig und unschädlich.

Wir werden übrigens nach nunmehriger gänzlicher Aufhebung weiterer Vergleichs-Handlungen, und damit verbundener Zurücknahme der bedingt gnädigst versprochenen Landesherrlichen Abolition des Präteriti, das Behufige wegen der bisherigen Forst Wirthschaft, und deren bereits geschehenen, aber einstweilen



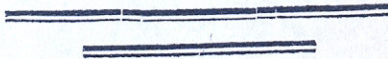
len sistirten, michin noch weiter zu beschaffenden Untersuchung for-
dersamst erkennen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Innseigel. Ge-
geben auf Unserer Vestung Schwerin den 18ten April 1774.

FRIEDRICH S. J. M.



C. F. G. v. BASSEWITZ.



Nuserlesene Rechts = Fälle

aus allen Theilen

der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit

in

Reductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen,

theils in der

Göttingischen Juristen-Facultät

theils in eigenem Namen

ausgearbeitet,

von

Johann Stephan Pütter

Königlich Großbritannischen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen geheimen Justiz-Rathe

und ordentlichen Lehrer des Staatsrechts auf der

Georg-Augustus-Universität

Dritten Bandes Erster Theil.

Göttingen

im Verlag der Wittve Vandenhoeck

1777.

CCLXXX. RESPONSVM

auf Anfrage der Stadt Rostock,
die herzogliche Oberaufsicht über der Stadt Forstwesen betreffend,

im Namen der Göttingischen Juristenfacultät
abgefasst im Jul. 1774.

THEMATA GENERALIA.

I. Ius supremæ inspectionis est e numero essentialium iurium regiminis, quod proinde a ciuitate mediata principi, cui subiectam se profitetur, negari nequit.

II. Neque solummodo tum, quum inter senatum ciuesque controuersia suboritur, sed et citra eam, si vel maxime confenserint ciues cum senatu, vel ex officio exerceri potest;

III. maxime in obiecto tam graui, quale est res forestalis et lignaria ciuitatis, cuius in perniciem facile quid statui potuerit, ex quo damnum irreparabile serae posteritati imminuerit.

IV. In eo potius, quum iura minorum habeat ciuitas, cum tutoribus comparari possunt, qui bona ciuitatis administrant, vt nil graue sine praescitu superiorum valide peragere possint.

ARGVMENTA SPECIALIA.

I. Introitus.

Species facti:

2. Coram commissione ad lites inter senatum ciuitatemque Rostochiensem sopiendas constituta res quoque forestalis in cognitionem vocatur.

3. Propositae constitutioni forestali inter alia inseritur: senatum ciuitatemque proprio ausu quidquam immutandi potestatem non habere, sed facta principi notificatione eius resolutiones exequi debere.

4. Senatus autem id pactis fundamentalibus iuribusque ciuitatis contrarium, et decisionem huius quaestionis: num nempe posthac relatio ad principem necesse sit? non pertinere ad hanc commissionem censet.

5. Iam a. 1771. princeps rescriptum ad commissionem emittit, quo ratione praeteriti omnia sub hac lege abolerentur: si ordo regiminis et ad-

ministrationis bonorum ciuicorum sub suprema inspectione amicabiliter restituatur.

6. Commissio aut declarationem postulat, aut conditionatam abolitionem pro non facta censeri minatur.

7. Quaestiones, decidendae.

Rationes dubitandi.

8. Commissio ad dirimendas lites inter senatum ciuesque Rostochienses exortas constituta est.

9. Illius ergo non est, de iuribus a principe adsertis et a ciuitate contradictis cognoscere.

10. Quamuis autem de hac illaue re normae conficiantur; senatui tamen ciuitate consentiente ius esse videtur etiam sine principis cognitione et ratificatione mutationes faciendi.

II. Quod

11. Quod in hoc casu eo magis obtinet, quum ciuitas siluam, de qua sermo est, a. 1323. cum omni proprietate, iudicio supremo et imo, emeret.

12. Vi pacti fundamentalis a. 1573. conditi tota quidem ciuitas principi subiecta est; attamen ideo ciuitati nec iura proprietatis, nec dispositio de bonis legitime acquisitis adempta sunt.

13. Potius ipsum modo dictum pactum administrationem bonorum ciuicorum ciuitati reseruat.

14. Inspectionem horum bonorum huic corpori competere in consultationibus iam antea habitis ciuitas expresse declarauit.

15. Alia occasione proposuit, principes territorii inspectionem et administrationem bonorum per hominum memoriam non habuisse.

16. In regulatio iuris et politiae a. 1748. confecto omnia ciuitatis iura facta testata seruantur.

17. Ex quo sponte consequi videtur, citra casum discordiae inter senatum et ciues non opus esse interuentu principis, si quid statuendum uenerit de siluis bonisque ciuicis.

18. Inprimis quum abusus saluti ciuitatis contrarius praesumi nequeat.

19. Quapropter et iniuquum videtur, ab abolitione semel data recedi.

Rationes decidendi.

20. Principi competit ius supremae inspectionis, cui omnia, quae rei publicae saluti vel detrimento esse possunt, obnoxia sunt.

21. Quod ius recte exercetur, etsi nulla controuersia adsit.

22. Ciuitatibus quidem municipalibus ius statuendi concedi solet, salua tamen suprema inspectione.

23. Inprimis in re forestali et lignaria hac inspectione opus est, quum eius abusus graue damnum inferre, idque per secula reparari haud possit.

24. Sicuti curatores minorum supremae tutelae subunt, et absque eius praescitu et ratihabitione nil agere possunt; ita quoque administratoribus bonorum ciuicorum id non permittitur.

25. Licet ergo senatus ciuesque de mutatione facienda consentiant; tamen sine superiorum ratificatione in detrimentum posterorum de bonis disponere nequeunt.

26. Praesertim quum teste experientia senatus et deputati ciuium subinde unanimes consensu aliquid agant, quod tamen ceteris ciuitatis membris displicet.

27. Nec repugnat, forestum quaestionis ciuitatem cum omni proprietate acquisuisse, quia saluis iuribus domini omnia singulaque rem publicam ciuitatis spectantia supremae politiae subiecta sunt.

28. Supra citatum pactum fundamentale senatus et ciuitati administrationem bonorum ciuicorum committit, hacce tamen expressa reservatione: ut fructus eorum in communem ciuitatis utilitatem conuertantur.

29. Num autem haec administratio ciuitati expediat? principis inspectioni reseruatur.

30. Nec in contentiosis tantum locum habet haec inspectio, sed etiam in voluntariis causis.

31. In consultationibus ante hoc pactum habitis administrationem bonorum princeps ciuitati contulit, hacce tamen limitatione: ut fructus non nisi bono publico adhibeantur.

32. Quae ultima uerba loco reservationis iuris supremae inspectionis haberi possunt.

33. Neque hoc ius territoriale magis, quam omnes res merae facultatis, praescriptioni obnoxium est.

34. Norma a. 1748. confecta, in qua senatus directio regiminis ex statutis et obseruantia relinquitur, cum summa hac inspectione non collidit.

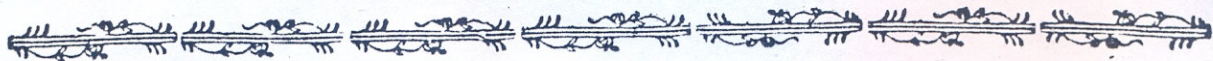
35. Camerae imperialis iudicium sententia a. 1756. lata principi supremam inspectionem reseruauit.

36. Saluis quidem ciuitatis iuribus et priuilegiis, quae tamen supremam principis inspectionem minime tollunt.

37. Quodsi ergo conditio, sub qua abolitio promissa est, deficit, haec omnino tolli potest.

38. Commissio quidem ad haec omnia constituta non est; de iuribus tamen principis in cognitionem semel uocatis nil remittere potest.

39. Decisio quaestionum.



Entwürfe zur künftigen Forstregulirung unter andern eingeflossen:

„Dass der Rath nebst der Bürgerschaft für sich nicht ermächtigt seyn solle, darinn nachhero auch mit gemeinsamer Beliebung Veränderungen vorzunehmen, sondern wenn dergleichen nöthig erachtet würde, es Ihre herzoglicher Durchlaucht unterthänigst anzuzeigen, und nach allenfalliger vorgängiger Untersuchung resolutiones zu erwarten hätten.

4 Da man aber von Seiten des Rathes dafür gehalten, daß solches den Erbverträgen und Gerechtigkeiten der Stadt nachtheilig sey, auch überhaupt die Erörterung der Frage: ob diese Anzeige an Sr. herzoglichen Durchlaucht künftig nöthig seyn werde? in das Verhältniß zwischen der Stadt und ihrer durchlauchtigsten landesherrschafft einschlage, mithin deren Erörterung vor die Sr. herzogliche Durchlaucht als höchsten Richter zwischen Rath und Bürgerschaft darstellende Commission nicht gehöre, sondern der Punct: Ob nicht in Zukunft der Rath bey vorhandener Zustimmung der ganzen Bürgerschaft Veränderungen in der Forst-Regulirung vorzunehmen berechtigt sey, in der gegenwärtigen Forstordnung unberührt zu lassen sey;

So hat der Rath zu Rostock unterm 19. Jul. 1773. gegen die herzogliche Commission sich nur dahin erklärt:

„daß, gleichwie derselbe sich auf der einen Seite dessen devotest versichert halte, daß die als notwendig erachteten Abänderungen derer Dinge, die als wandelbar der Zeit und den Umständen nach befunden werden, jederzeit dem freyen und ohnehinderten Ermessen des Rathes und der Bürgerschaft überlassen blieben, derselbe sich dagegen submissivst verpflichtet, in den übrigen Stücken nie eine Abänderung vorzunehmen zu wollen, ohne vorher zwey der Sachen kundige Forstverständige zu Rathe gezogen, und deren eibliches consilium erfordert, demnächst auch Ihre herzoglichen Durchlaucht nach eingezogenem consilio der artis peritorum vor der zu treffenden Abänderung oder Disposition zu Höchst Ihre Überzeugung, daß dabey nichts als das Beste der Stadt abgezwecket werde, Vorstellung gemacht zu haben; alsdann aber dem Rathe ungehindert frey stehen möge, in Gemäßheit und Grundlegung dessen, was die artis periti arbitret, die von Rath und Bürgerschaft beliebte Abänderung vorzunehmen und zu treffen.“

Dahingegen ist von Seiten der herzoglichen Commission dem Rathe an die Hand gegeben worden, die Erklärung dahin einzurichten:

„Sich die Erlaubniß zu erbitten, bey jedem jeden Puncte der Forstordnung, und was derselben anhänget, von dem sie glauben, daß er nicht für beständig festgesetzt werden könne, selbiges mit den Gründen ihres Dafürhaltens zu Ihrer herzoglicher Durchlaucht höchsten Ermäßigung anzeigen zu dürfen, und demnächst landesherrliche Resolution zu gewärtigen.

„In Ansehung aller übrigen Ihre herzogliche Durchlaucht um die gnädigste Versicherung für sich und Ihre hohen Nachfolger an der Regierung unterthänigst zu ersuchen, daß, wenn solcherhalben bey Höchst Ihrer selbst von Rath und Hundertmännern, oder von dem Rath und einem Quartier oder auch nur nach dem § 25. des landesherrlichen Regulativs von einem Quartier des hundert Männer-Collegii unterthänigste Anträge gezeuhen, zwey der vorzüglichsten und geschicktesten von Ihrer regierenden herzoglichen Durchlaucht zu ernennenden Forst-Officianten der Auftrag gemacht werden sollte, solche Anträge nach allenfalls vorher vor herzoglicher Regierung geleitetem Eide: auf nichts als auf das wahre Beste gemeiner Stadt Rostock für jetzt und für die Zukunft zu sehen, an Ort und Stelle zu untersuchen; da dann Ihre herzogliche Durchlaucht und Ihre hohen Nachfolger an der Regierung es lediglich bey dem Erachten befragter ihrer Commissarien bewenden und ihrer Stadt Rostock darnach das befußige zuzugehen lassen wollen.“

Inzwischen war auch vorher schon in einem 5 unterm 30 Jun. 1771. an die Commission erlassenen herzoglichen Rescripte wegen alles vergangenen folgende bedingte Abolition ergangen:

„Anlangend die membro IV. num. 3. angetragene Abziehung des praeteriti, so wie überhaupt, also auch intuitu des Rechtswesens; so wollen wir zum Beweise, wie sehr uns die innere Ruhe unserer guten Stadt Rostock am Herzen liege, und hiemit dahin gnädigst erklären, daß, wenn die Ordnung im Regimente und bey Verwaltung des Stadtvormögens, unter unserer landesherrlichen Obwaltung, auf eine gültliche Art hergestellt, folglich den künftigen Unordnungen möglichst vorgebauet wird, wir diesen sehr wichtigen Punct aus landesherrlicher Gewalt und Gnade gänzlich abheben und aufheben wollen, jedoch mit Vorbehalt der selbst von dem Magistrato bey diesem Puncte untergelegten Bedingung; Es versteht sich aber dieses praeteritum lediglich von dem, was gemeine Stadt, nicht aber, was nach dem § VIII. singulos angehet; Wobey

„es uns jedoch zum gnädigsten Wohlfaß-
 „len gereichen wird, wenn Rath und Bür-
 „gerschaft hi-rüber unter sich einstimmig ein
 „billiges Normativ treffen, und über kurz
 „oder lang zu unserer landesherzlichen Con-
 „firmation bringen werden.“

„sicut ad dominum Rostockensem spectave-
 „rat,“ als ihr völliges Eigen-thum erkaufte hat;

6 Wie aber nunmehr die herzogliche Commission
 darauf beharrt, daß der Rath zu Rostock ent-
 weder obige Erklärung von sich stelle, oder ge-
 wärtigen solle, daß diese bedingte Abolition zurück-
 genommen werde;

Daher 4) wenn gleich die Stadt im Ganzen ¹²
 betrachtet, vermöge ihres am 21. Sept. 1573.
 mit dem Herzoge errichteten Erbvertrages, als
 hochgedachten Herzogen eigenthümlich zuständig
 anerkannt wird, doch solches an der Stadt Ei-
 genthums-Rechten über die von derselben anerkau-
 ften oder sonst rechtmäßig an sich gebrachten
 Güter keinen Abbruch thun mag: solglich, daß
 der Stadt in künftiger Disposition über solche
 Güter, so fern zwischen Rath und Bürgerschaft
 kein Streit darüber obwaltet, nicht Ziel und Maasß
 gesetzt werden könne, es das Ansehen gewinnen
 dürfte;

7 So wird gefraget:

I) ob gedachter Rath zu Rostock
 mit gutem Gewissen diese Erklärung
 von sich stellen könne, oder bey dem-
 jenigen, was derselbe unterm 19.
 Jul. 1773. erkläret, schlechthin zu
 beharren habe? und

Welmehr 5) selbst in nur gedachtem Erbver- ¹³
 trage vom 21. Sept. 1573. ausdrücklich ausge-
 macht ist:

II) ob, wenn die vormalige be-
 dingte Abolition vom 30 Jan. 1771.
 zurückgenommen werden sollte, nicht
 alsdann mit Vorstande zu appelliren,
 und ein erwünschter Ausgang zu hof-
 fen sey?

„was der Stadt gemeine Landgüter be-
 „treffe, solle und möge der Rath und die
 „Bürgerschaft dieselben ohne einige
 „Verhinderung verwalten, — so
 „daß nur in dem Falle, wenn Rath und
 „Bürgerschaft über solche Verwaltung sich
 „unter einander nicht vergleichen könnten;
 „Ihre füriliche Gnaden darüber Richter
 „seyn sollten.“

Rationes dubitandi.

8 Ob nun gleich 1) überhaupt der Gegenstand
 der dormaligen herzoglichen Commission zu Ro-
 stock eigentlich nur auf Entscheidung der dortigen
 bisherigen Irrungen zwischen Rath und Bürger-
 schaft gehet, ohne daß solche Rechte, die von Er-
 herzoglichen Durchlaucht in Ansehung der Stadt
 behauptet, und von dieser widersprochen werden,
 dabey in Frage kommen und zur Erörterung der
 Commission gezogen werden dürfen;

Immassen 6) in denen damals vorher gesche- ¹⁴
 denen Unter-handlungen die Stadt Rostock auf die
 damalige sechste Anforderung ausdrücklich sich er-
 kläret:

9 Wenn aber auch gleich 2) ein und andere
 Regulative für die Zukunft dabey zu machen vor-
 kommen, dennoch damit es nicht so weit zu gehen
 scheint, daß nicht künftlg der Rath mit gutem
 Einverständnisse der Bürgerschaft ein und andere
 Dinge abzuändern berechtiget bleiben sollte, ohne
 daß alsdann eine höhere herzogliche Cognition
 und Genehmigung erforderlich wäre, sofern kein
 Widerspruch von Seiten der Bürgerschaft erze-
 get würde;

„daß die Inspection und Aufsichtung auf
 „der Stadt Landgüter der Stadt zug-höre,
 „und könne sie dieselbe ihren gnädigen Lan-
 „desfürsten und Herren nicht verwilligen;“

10 Solches auch 3) insonderheit in dem gegen-
 wärtig in Frage stehenden Falle wegen der Forst-
 ordnung um so mehr statt zu finden scheint, als
 die Stadt Rostock besage des

auch demnächst bey anderer Gelegenheit dahin ¹⁵
 articuliret:

„daß vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70.
 „100. 200. und mehr Jahren hochermeldte
 „Fürsten die Inspection und Administra-
 „tion der Stadt Landgüter nicht gehabt,
 „und daher, weil sie solcher über etlicher
 „Menschen Bedenken sich nicht angemasset,
 „deren auch nicht besugt seyen;“

11 Solches auch 3) insonderheit in dem gegen-
 wärtig in Frage stehenden Falle wegen der Forst-
 ordnung um so mehr statt zu finden scheint, als
 die Stadt Rostock besage des

Welches alles 7) in dem am 16. Aug. 1748. ¹⁶
 vollzogenen regulatio jurisdictionis et iuris po-
 litiae §. 2. noch dadurch eine neue Bestärkung
 erlanget, da besage desselben

„Bürgermeistern und Rathe die bishe-
 „rige Freyheit, das Stadtreqiment ihren
 „Statuten und Observanz gemäß und nach
 „Belieben zu bestellen und zu führen, völ-
 „lig und ungehindert gelassen,“ worden;

wahren Abdruckes der Privilegien der
 Stadt Rostock (Rost. 1764. 4.) p. 47. sq.
 den Wald, von dessen Forstwesen hier die Frage
 ist, im Jahre 1323. von dem damaligen Herzoge
 Heinrich „cum omni proprietate, iudicio lu-
 „premo et imo, nec non vilitate qualibet,

Woraus dann 8) von selbst zu folgen schei- ¹⁷
 net, daß dem Rathe zu Rostock nicht zugemuthet
 werden

werden könne, eine solche Erklärung von sich zu geben, vermöge deren derselbe auch in solchen Fällen, da Rath und Bürgerschaft einig seyen, in dem, was jezo wegen der Stadt Waldung und Landgüter bestimmt worden, künftig ohne herzogliche Genehmigung keine Aenderung vorzunehmen befugt seyn sollte;

18 Zumal da 9) die für eines jeden Rechtschaffenheit streitende allgemeine Vermuthung auch dem Rathe zu Rostock dahin zu statten kommen müsse, daß man einen Mißbrauch wider das gemeine Beste darinn zu besorgen nicht Ursache habe;

19 Wannhero endlich 10) unbillig zu seyn scheint, wenn aus diesem Grunde die in Ansehung des vergangenen unterm 30. Jan. 1771. erklärte herzogliche Abolition dermalen zurückgenommen werden sollte; Daher allenfalls darwider mittelst Appellation an das kaiserliche und Reichscammergericht Hülfе zu suchen seyn möchte;

Rationes decidendi.

20 Dennoch aber und dieweil 1) Er. herzoglichen Durchlaucht als landesherrn auch das in der landesherrlichen Gewalt wesentlich begriffene ius supremæ inspectionis unstreitig zustehet, und vermöge desselben alles, was zum gemeinen Besten oder zum Nachtheile des gemeinen Wesens gereichen kann, ohne Ausnahme der landesherrlichen Obergewalt und der Vorsorge, damit nichts dem gemeinen Wesen zuwider geschehe, unterworfen ist;

I. H. BOEHMER *ius publ. uniuersale*
part. spec. lib. 2. cap. 4. §. 12. p. 450.

21 Daben aber 2) nicht bloß in Betrachtung kömmt, ob ein Widerspruch darüber vorhanden sey? als in welchem Falle ohnehin nicht sowohl vom iure supremæ inspectionis, als von Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit die Frage ist; sondern allerdings auch ohne einen Widerspruch abzuwarten, so oft nur etwas gemeinschädliches vorgehet oder zu besorgen ist, die Ausübung der landesherrlichen Obergewalt von selbst eintritt;

22 Weswegen insonderheit 3) wo neue gesetzliche Verfügungen zu machen, oder, welches einerley ist, andere abzuändern sind, zwar auch solchen Städten, die einer reichsständischen Landeshoheit unterworfen sind, nach der Teutschen Verfassung ein gewisses ius statuendi zugestanden wird, aber doch immer die landesherrliche Einsicht und Genehmigung dessen, was von Seiten einer solchen Stadt geschieht, vorbehalten bleibt;

23 Bevorab wo 4) von einem so wichtigen Gegenstande, als vom Forstwesen und von der Holzung einer Stadt, die Frage ist, wo ein einmal zugefügter Schaden oft auf die späteste Nach-

kommenschaft wirken, oder gar zu unwiederbringlichem Nachtheile gereichen kann; Daher für die landesherrliche Obergewalt nichts wichtiger und angelegener seyn kann, als dieses vorzügliche Kleinod einer Stadt zu deren Bestem auch in die künftigen spätesten Zeiten aufrecht zu erhalten, und auf alle Weise dafür zu sorgen, daß nicht etwa einmal mehr nur aufs gegenwärtige als auf die Zukunft darinn gesehen, und ein hernach nicht wieder herzustellender Schaden angerichtet werde;

Wozu 4) diejenigen, denen auch sonst die ungehinderte Verwaltung der Güter einer Stadt zustehet, doch um so weniger berechtigt sind, je richtiger auch hier in Anwendung zu bringen ist, daß eine Stadt die Rechte der Minderjährigen zu genießen habe, deren Vormünder der beständigen obervormundschaftlichen Aufsicht der Obrigkeit unterworfen sind, und insonderheit ohne deren Vorwissen und Genehmigung keine Veräußerungen oder andere Geschäfte von Wichtigkeit, die zum Nachtheile ihrer Pflegbefohlenen ausschlagen können, unternehmen dürfen; sondern, ohne daß auch ein Widerspruch vorhanden ist, die Anzeige davon zur obrigkeitlichen Genehmigung thun müssen;

Daher 6) auch nichts zur Sache thut, wenn gleich Rath und Bürgerschaft über vorzunehmende Aenderungen in dem, was jezo festgesetzt wird, in Zukunft einig seyn sollten, da doch allemal von Gütern der Stadt die Frage ist, über welche die jedesmal gegenwärtigen Mitglieder des Raths und der Bürgerschaft nicht zum Nachtheile der Nachkommenschaft ohne höhere Genehmigung zuschalten und zu walten berechtigt sind; zumal da nach der besonderen Lage der hier eintretenden Umstände schon die bisherige Erfahrung gelehret hat, wie es nicht unmöglich sey, daß der Rath mit Einwilligung der Hundertmänner, als Repräsentanten der Bürgerschaft, etwas vornehme, womit dennoch die übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sich nicht zufrieden bezeigen;

Wider alles dieses aber 7) das von Seiten der Stadt Rostock im Jahre 1323. erworbene völlige Eigenthum der in Frage stehenden Waldung nicht in Betrachtung kömmt; indem solches, wie alles übrige, was das gemeine Wesen der Stadt Rostock betrifft, der herzoglichen landesherrlichen Obergewalt unterworfen bleibt, ohne daß dadurch an den Rechten des Eigenthums etwas gemindert wird;

Gestalt dann 8) obangezogener Erbvertrag vom 21. Sept. 1573. zwar dem Rathe und der Bürgerschaft die ungehinderte Verwaltung der Stadt gemeiner Güter zugestehet, jedoch mit dem ausdrücklich hinzugefügten Vorbehalte:

„gleichwohl damit also zu gebahren und
„umzugehen, daß deren Nuzungen zu nichts
„anders, bann allein zu gemeiner Stadt
„Wohl-

„Wohlfahrt und Bestem angewandt werden;“

beständlichen Urtheile die ausdrückliche Vorschrift gegeben hat:

29 Daher eben darüber, ob gedachte Verwaltung der Stadtgüter zu der Stadt Wohlfahrt und Bestem geschehe, immer die landesherrliche Oheraufficht vorbehalten bleibt; diese aber dadurch, daß der Erbvertrag hinzugefüget:

wie, im Fall Rath und Bürgerschaft über solche Verwaltung sich nicht vergleichen könnten, der Herzog darüber Richter seyn solle,

daß „dem Herzoge als Landesherrn bey gleichen Mißbräuche .. (als damals wegen allzunaher Verwandtschaft im Rathe vorgekommen, und in ähnlichen Fällen künftig bey dem Forstwesen vorkommen könnten,) nach Recht und Billigkeit selbst aufzube-
ben; — „auch sonst bedürftenden Falls sich seiner landesherrlichen Oheraufficht rechtlicher Art nach zu gebrauchen unbenommen, sondern vorbehalten seyn,“ solle;

nach der bekannten Regel: vnus positio non est alterius exclusio, keinesweges bloß auf den Fall eines vorhandenen Widerspruchs eingeschränkt ist,

30 sondern so, wie sie ihrer Natur nach nicht allein in contentiosis, sondern auch in voluntariis eintritt, diesen ihren völligen Umfang, der ausdrücklich hier nicht eingeschränkt ist, billig behält;

31 Wovon auch 9) aus denen über gedachten Erbvertrag vorher gepflogenen Unterhandlungen das Gegentheil so wenig abzunehmen ist, daß vielmehr die herzogliche Erklärung damals so lautet:

„wollen Ihre fürstliche Gnaden der Stadt die Verwaltung ihrer Landgüter gnädiglich gönnen, doch daß getreulich damit umgegangen, und derselben Nutzung zu nichts anders als gemeiner Stadt Bestem angewandt werde;“

32 Welcher letztere Zusatz offenbar so gut wie ein ausdrücklicher Vorbehalt der landesherrlichen Oheraufficht gewesen, ohne daß an eine Einschränkung auf den Fall eines eintretenden Widerspruchs dabey gedacht worden;

33 Desgleichen 10) daraus, wenn in noch so langer Zeit ein solcher Fall, da die landesherrliche Oheraufficht zur Ausübung gekommen, sich nicht ereignet, so wenig, als überhaupt in rebus merae facultatis, eine rechtliche Verjährung wider ein so wesentliches landesherrliches Recht behauptet werden mag;

34 Nicht minder 11) die im obgedachten Requirative vom 16. August 1748. dem Rathe zu Rostock gestattete Freyheit, das Stadregiment ihren Statuten und Observanz gemäß zu führen, mit der Oheraufficht des Landesherrn, dem die Stadt erbunterthänig unterworfen ist, gar wohl bestehen, und ohne Nachtheil dieser landesherrlichen Hoheit nicht anders verstanden werden kann;

35 Ueber alles dieses endlich 12) selbst das kaiserliche und Reichscammergericht in dem am 23. Dec. 1756. eröffneten in des

Freyherrn von Cramer Weglarischen Nebenstunden part. 7. p. 75. 19. Rechtsf. 3. B. III. Th.

Wobey sich zwar 13) von selbst verstanden, 36 wie dieses Urtheil auch ausdrücklich hinzusetzt, daß die der Stadt zustehenden Rechte und Privilegien ungekränkt bleiben müssen; solche aber bey der landesherrlichen Oheraufficht, wie sie hier in Frage stehet, gar wohl bestehen können, ohne daß auch die derselben beygefügte Clausel: daß sie rechtlicher Art nach zu gebrauchen sey, mit irgend einigem Grunde dahin zu deuten ist, als ob sie nur im Falle eines eintretenden Widerspruchs statt finden könnte;

Wanneshero 14) bey der Bedingung, welche bey obgedachter herzoglichen Abolition vom 30. Jan. 1771. auf den Fall gerichtet ist:

„wenn die Ordnung im Regimente und bey Verwaltung des Stadtvermögens unter landesherrlicher Obwaltung auf eine gültliche Art hergestellt, folglich den künftigen Unordnungen möglichst vorgebauet würde,“

in der That nichts zu erinnern; folglich auch Erherzoglichen Durchlaucht und Dero angeordneter Commission nicht zu verdenken ist, wenn auf den Fall, da Schwierigkeiten bey Erfüllung dieser Bedingung in Weg gelegt werden, die an selbige gebundene Abolition in Ansehung des vergangenen zurückgenommen wird, ohne daß die Stadt sich dadurch widerrechtlich beschwert halten, und also die Appellation mit Hoffnung eines guten Ausgangs ergreifen können sollte;

Und obgleich 15) die Erörterung solcher Rechte, die zwischen dem Herzoge und der Stadt streitig sind, freylich keinen Gegenstand der demaligen herzoglichen Commission ausmacht, dennoch nur gedachte Commission bey denen jetzt für die Zukunft festzusetzenden Vorschriften den herzoglichen Rechten auch nichts vergeben darf, sondern bey der einmal zur Sprache gebrachten Frage von der in Zukunft auszuübenden landesherrlichen Oheraufficht nicht anders, als auf selbiger beharren können, und in so weit eben dieses allerdings die Gränzen gegenwärtiger Commission nicht überschreitet; gestalt dann auch die Erklärung, wie sie von derselben obgemeldter massen an Hand gegeben worden, der Billigkeit nach

und den Umständen der Sache gemäß ganz wohl gefaßt worden;

19. Jul. 1773. erklärt, zu beharren nicht Ursache habe;

39 So sind wir auf obige beide Fragen der rechtlichen Meynung:

I) daß der Rath zu Rostock die Erklärung, wie sie von der herzoglichen Commission demselben an die Hand gegeben worden, mit gutem Gewissen wohl von sich stellen könne, und bey demjenigen, was derselbe unterm

II) daß hingegen, wenn bey diesem Vorfalle die unterm 30. Jan. 1771. erklärte herzogliche Abolition zurückgenommen werden sollte, mit Bestand Rechtens nicht zu appelliren, noch also von einer solchen Appellation ein günstiger Ausgang zu hoffen sey. v. R. w.

CCLXXXI. RESPONSVM

auf Anfrage eines Sachwalters im Reußischen, die Verlegung einer adelichen Gerichtsstelle betreffend,

im Namen der Göttingischen Juristenfacultät
abgefasset im May 1779.

THEMA GENERALE.

Iurisdictio patrimonialis in praedio quodam equestri exerceri solita, inuitis subditis transferri nequit ad alium locum, a quo subditi longius distant.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus Responsi.
Status causae.
2. Comites Rutheni lineae iunioris possessiones suas, quoad redditus, in quatuor partes diuiserunt.
3. Regalibus maioribus indiuisis relictis, nec non
4. praediis equestribus ab vno comitum separatim partis communi nexui feudali subiectis.
5. In praediis equestribus Wurzbach et Osla olim domini de Graefendorf, post nobiles Watzdorfii iurisdictionem exercuerunt;
6. 7. 8. cuius etiamnum vestigia Wurzbachi extant.
9. Extincta Watzdorfiorum stirpe comites Rutheni communiter iurisdictionem in iis praediis iudicibus ad hoc speciatim constitutis exercuere,
10. donec comes de Ebersdorf ista praedia speciatim sibi acquisiuit;
11. qui iurisdictionem istorum praediorum, Ebersdorfum transferre intendit
12. neque tamen illa districtui Ebersdorfensi incorporare, sed tamquam allodium sibi habere studet.
13. Causa iurisdictionis transferendae friuola.
14. Clausula hunc in finem iuramento fidelitatis inserta,
15. a subditis Wurzbacensibus praeproperè, ab Oslacensibus autem, non nisi sub expressa reservatione iurata.
16. Wurzbacenses tamen haud multo post contra clausulam istam haud recte intellectam restitutionem in integrum petierunt, foro Wurzbacensi reseruato.
- 17-22. Fundamenta huius reservationis.
23. Quibus omnibus posthabitis iudex Ebersdorfensis partes quasdam in forum Ebersdorfense citauit.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent = Verordnung

zur Erneuerung der in der

Landes = Polizey = Ordnung vom Jahr 1572.

wider die

H o l z = B e r w ü s t u n g e n

enthaltenen

gesetzlichen Vorschriften.

Vom Dato Schwerin, den 19ten August 1775.

Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MR-4060. (46.)^{92.}

Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Da in Unserer unterm 5ten October 1773. publicirten Constitution, im Betref der Schonung und Erhaltung, wie auch der Vermehrung des eichenen Holzes, dasjenige zum Grunde geleyet worden, was in der Landes-Polizien-Ordnung vom 2ten Jul. 1572. in Ansehung der nöthigen Schonung der Hölzungen überhaupt gesetzlich vorgeschrieben stehet, diese ältere Verordnung aber, an vielen Orten ausser Erinnerung und Beobachtung gekommen seyn mag; so sind Wir, nach Unserer deshalb auf dem allgemeinen Land-Tage gegebenen Versicherung, der Entschliessung geworden, Landesherrlich dasjenige wiederum aufs neue einzuschärfen, was gedachte Polizien-Ordnung, unter dem Titel: Vom Räden und Verwüstung der Hölzungen vorgeschrieben hat, und welches wörtlich folgendergestalt lautet:

„Nachdem Wir, auch augenscheinlich befinden, daß die Bauern
„Unsere Hölzer und Wildbahnen übermäßig und sehr verwüsten und
„verhauen, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Amtleute,
„Vorsteher und Heydreiber die Bauern anhalten, daß sie sich be-
„schleiffen, zu Ersparrung des Holzes Stüben und Dornitzen zu bauen,
„den Winter darin sitzen, und also das übrige Holz, welches sie
„sonsten den ganzen Tag über auf dem Heerde verbrennen, erspa-
„ren mögen, auch sonsten ihre Acker mit überschwenglichen grossen
„Zäunen zu befrieden, gänzlich abstellen, und dagegen ein jeder in
„einem Jahr, nach Publication dieser Unserer Ordnung, um seine
„Felder und Acker Feldsteine setzen oder hohe Graben aufwerfen,
„und allenthalben nach Gelegenheit, Weiden, Mast, Obst und
„andere fruchtbare und nützliche Bäume setzen und pflanzen, und wann
„die Bauern jährlich die Pächte verreichen, wollen Wir, daß ein
„jeder insonderheit, dem Amtleuten Bericht thue, wie viel Bäume
„und Weiden er das Jahr gepflanzt, und da esliche in dem nach-
„lässig und unfleissig befunden würden, sollen sie nach billiger Er-
„mässigung gestraffet werden.

„Es soll auch in einem jeden Dorfe ein gewisser Hirte, auch für
„das kleine Vieh, als Schweine, das ganze Jahr durch bestellet
„und gehalten werden, der da fleißig Achtung habe, damit das
„Vieh niemand zu Schaden, und keines ungehütet, auf den Dör-
„fern oder Aekern gehe, und denen soll eingebunden und befohlen
„werden, daß sie bey den Mastbäumen kein Feuer machen, wel-
„ches ihnen und allen andern Kühe- und Pferde-Hirten, Schäfern
„und sonst jedermänniglich bey Pfen dreyßig Mark Lübsch hiemit
„verboten seyn soll. Die Ziegen aber sollen hinfürder, da sie jemand
„zu Schaden gehalten werden, gänzlich binnen einem Jahr nach
„Eröffnung dieser Unserer Ordnung, abgeschaffet, und den Hirten
„allein drey oder vier, jedoch daß sie fleißig Acht darauf geben, daß
„die Niemand zu Schaden gehen, zu halten, vergönnet seyn.

„Es sollen sich auch die vom Adel und Städte des übermäßigen und
„schädlichen Kadens, dadurch die Mast und Grund-Holz, auch
„Unsere Lehn-Güter verwüestet werden, gemeinem Nuß zum Besten
„außerhalb nothdürftiger Verbesserung der Lehen und Güter auch
„Zurichtung mehrers Acker-Baues, äußern und enthalten, sonder-
„lich diereil befunden wird, daß die Grund- und Mast-Hölzer von
„bösen Haushältern, Leibgedings-Inhabern und deren Lehen auf
„dem Fall der Eröffnung oder Succesion an Uns oder die nächsten
„Ananaten stehen, und die sich derwegen um die Nachkömmling
„wenig bekümmern, zur Ungebühr verödet werden.

„Es sollen auch die vom Adel und Unsere Amtleute, desgleichen
„auch die Bürgermeistere und Rätthe in den Städten, so eigene
„Hölzung haben, fleißig aufsehen, damit das Feuer- und Brenne-
„holz, zu rechter Zeit im Winter und im Wadel, oder abnehmen-
„den Mondten, gehauen werde, und die Uebertreter sollen sie der-
„wegen ernstlich strafen.“

Wir befehlen also Unsern Cammer- und Forst-Col-
legiis, Unserer verordneten Polizen- und Städtischen Cam-
merey-Commission, denen von der Ritterschaft, Bürger-
meistern, Gerichten und Rätthen in Unsern Städten, und
überhaupt allen Unsern Landes-Einwohnern und Untertha-
nen hiemit gnädigst ernstlich: Nach diesen Landes-Gesetz-
lichen Vorschriften sich in alle Wege zu achten und respect-
barauf, daß solche von ihren Untergehörigen beobachtet wer-
den müssen, mit Nachdruck zu halten.

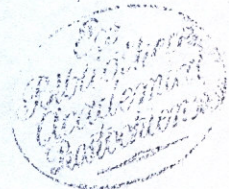
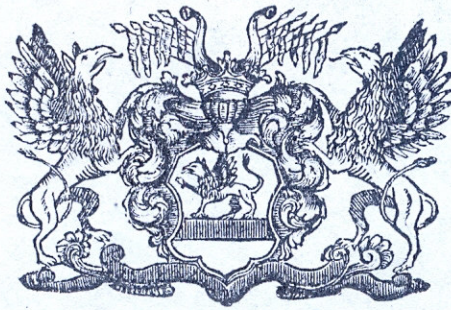
Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig
unterzeichnet und gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch
den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Datum auf
Unser Bestung Schwerin, den 19ten August 1775.

Friederich, S. J. M.



Nr 3

Einstweilige
T a g e
der
T a n n e n = H ö l z e r
für
Einheimische und Fremde.



K o s t o c k ,

Gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker.

1782.

Tabelle

MK-113507
~~MK-2003.VI.12.~~

Tabelle

Vom Verhältnisse der Circumferenz zum Quadrat und Diameter, nach der Bestimmung der Fußlänge einer jeden Gattung Balken, Kemel und Sparren, am spizen Ende zu berechnen.

22 Zoll Circumferenz	bringen 5 Zoll Quadrat	und 7 Zoll Diameter
26 $\frac{2}{3}$ =	= 6 =	= 8 $\frac{2}{3}$ =
30 $\frac{1}{2}$ =	= 7 =	= 9 $\frac{1}{2}$ =
35 $\frac{1}{2}$ =	= 8 =	= 11 $\frac{1}{2}$ =
39 $\frac{1}{2}$ =	= 9 =	= 12 $\frac{1}{2}$ =
44 =	= 10 =	= 14 =
48 $\frac{2}{3}$ =	= 11 =	= 15 $\frac{2}{3}$ =
52 $\frac{2}{3}$ =	= 12 =	= 16 $\frac{2}{3}$ =
57 $\frac{1}{2}$ =	= 13 =	= 18 $\frac{1}{2}$ =
61 $\frac{1}{2}$ =	= 14 =	= 19 $\frac{1}{2}$ =
66 =	= 15 =	= 21 =
70 $\frac{2}{3}$ =	= 16 =	= 22 $\frac{2}{3}$ =
74 $\frac{2}{3}$ =	= 17 =	= 23 $\frac{2}{3}$ =
79 $\frac{1}{2}$ =	= 18 =	= 25 $\frac{1}{2}$ =
83 $\frac{1}{2}$ =	= 19 =	= 26 $\frac{1}{2}$ =
88 =	= 20 =	= 28 =
92 $\frac{2}{3}$ =	= 21 =	= 29 $\frac{2}{3}$ =
96 $\frac{2}{3}$ =	= 22 =	= 30 $\frac{2}{3}$ =
101 $\frac{1}{2}$ =	= 23 =	= 32 $\frac{1}{2}$ =
105 $\frac{1}{2}$ =	= 24 =	= 33 $\frac{1}{2}$ =
110 =	= 25 =	= 35 =
114 $\frac{2}{3}$ =	= 26 =	= 36 $\frac{2}{3}$ =
118 $\frac{2}{3}$ =	= 27 =	= 37 $\frac{2}{3}$ =
123 $\frac{1}{2}$ =	= 28 =	= 39 $\frac{1}{2}$ =
127 $\frac{1}{2}$ =	= 29 =	= 40 $\frac{1}{2}$ =
132 =	= 30 =	= 42 =
136 $\frac{1}{2}$ =	= 31 =	= 43 $\frac{1}{2}$ =
140 $\frac{1}{2}$ =	= 32 =	= 44 $\frac{1}{2}$ =

Einstweilige Taxa

Der Lannen-Hölzer für Einheimische
und Auswärtige.

Preis des Holzes

	für Einheimische		für Auswärtige	
	Meßf. Val.		Meßf. Val.	
	Rthlr.	fl.	Rthlr.	fl.
Für einen Mastbaum von 64 Fuß lang, 17 bis 18 Zoll im □ am dicken Ende = = =	8	—	8	—
= = = von 70 bis 80 Fuß lang, 28 bis 32 Zoll im □ = = = = =	14	—	14	—
= = = Brattspiel von 18 bis 20 Fuß lang, 24 bis 32 Zoll im □ = = =	4	—	4	—
= = = Stänge von 56 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll im □ = = = = =	6	—	6	—
= = = Mühlen-Ruthen 70 bis 80 Fuß lang = = = = =	4	—	4	—
Für einen Balken von 30 bis 35 Fuß lang, der 10 bis 12 Zoll am spitzen Ende im □ hält = = = = =	—	24	3	—
= = = = 40 = 44 füßigen Balken = = = = =	—	28	4	24
= = = = 50 = 54 = = = = =	I	—	5	24
= = = = 60 = 64 = = = = =	I	16	6	24
Für einen Kemel von 32 Fuß lang, der 7 bis 8 Zoll am spitzen Ende im □ hält = = =	—	14	2	—
= = = = Kemel von 40 Fuß lang = = = = =	—	18	3	—
= = = = = 45 = = = = =	—	21	3	32
Für eine Sparre die 36 Fuß lang ist, 6 bis 7 Zoll im □ am dünnen Ende hält = = =	—	12	I	16
= = = von 40 Fuß lang = = = = =	—	16	2	32
= = = = 45 = = = = =	—	18	3	32
Ein Kemel der nicht Schnur hält, oder nicht ganz grade ist, aber doch von Distance zu Distance auf 10 bis 12 Fuß lang im Schnur beschlagen werden kann, und 24 bis 30 Fuß lang, und 15 bis 18 Zoll im □ am Stamm-Ende dick ist = = = = =	—	21	3	—
Für eine Sparre die nicht Schnur hält, zu Ständern, Wändern und Riegeln zu beschlagen, von 30 bis 36 Fuß lang = = =	—	10	I	16